

Autor	Beitrag
Meike 16.01.2007 17:06	Gruß ins Land, wollen wir nicht mal ein brainstorming machen, wieviele neuartige Fun-Games wir bei der IMA so festgestellt haben? Oder wie oft für illegale Sortwetten mittels Internetterminals geworben wurde? Da ich auch einige meiner Kundschaft auf der Messe bei Bestellvorgängen getroffen hatte, weiß ich jetzt, dass ich auf lange Sicht immer mehr Arbeit bekommen werde. Ich wüsste gerne eure Meinung dazu. Bin ich zu kritisch? Ein Gerät will ich hier aber lobend erwähnen. Dieses Spielgerät hat mir mit Abstand am besten gefallen. Der Karibik Piraten - Flipper von Gauselmann. Lässt sich super bespielen, macht wirklich Spaß. Ich finde es echt traurig, dass so wenige tatsächliche UHG's vorgestellt wurden. Gruß Meike
jasper 16.01.2007 17:41	:gruessgott:Hier meine Nachgedanken zur Jackpot- u. Vernetzungsmesse 2007: Es wird immer deutlicher: Die an Realitätsverlust leidenden Gerätehersteller in ihrem Lobbyistenwahn entpuppen sich als die Totengräber der Automatenaufsteller. – Bleibt zu hoffen, dass vorher noch einige Aufsteller aus ihrer ständigen Hypnose erwachen. @Meike „..... weiß ich jetzt, dass ich auf lange Sicht immer mehr Arbeit bekommen werde.“ Du wirst nur auf kurze Sicht mehr Arbeit bekommen, auf lange Sicht brauchst Du nur die einsammeln, die vom gegenseitigen Zerfleischen übrig geblieben sind. Man kann nie kritisch genug sein! Ich finde es mehr als traurig, dass so wenige tatsächliche UHG's vorgestellt wurden. Ein Grund dafür ist die Vergnügungssteuer, die teilweise höher ist, als das mtl. Einspielergebnis. – Die Verdrängung der tatsächliche UHG's ist eine „kommunalpolitische Entscheidung“. :schimpf:

Autor	Beitrag
tapier 16.01.2007 20:09	Mein reden. Die unzulässigerweise erhobene Vergnügungsteuer in Gelsenkirchen beträgt für einen Flipper 42.-€/mtl. Das bei einem Kaufpreis von ca. 5000.- für solch ein Gerät. Völlig Realitätsfremd. Ich will hoffen das die Stadtkämmerer irgendwann ihre Jobs verlieren, weil es keine Arbeit mehr für sie gibt.
Antonia Thien 17.01.2007 08:33	@tapier: Ihren letzten Satz würde ich 'mal überdenken. Ein bisschen mehr Sachlichkeit würde jedem gut stehen. Viele Grüße A. Thien
Meike 17.01.2007 19:29	Hallo ins Land, ich denke auch, dass eine Änderung der Vergnügungssteuer für UHG's eine gute Sache wäre. Es müsste Vorschrift sein, dass alle UHG's auslesbar sind und zwar komplett, dann müssten die Betreiber von UHG's verpflichtet werden diese kompletten Auslesestreifen sowohl dem Finanzamt, als auch dem Stadtsteueramt vorzulegen und dann müsste die Besteuerung ca. 2% unter den GSG liegen und zwar vom Einsatz minus Fehlbeträge durch z.B. Falschgeld. Das wäre meiner Ansicht nach eine vernünftige Sache. Es hätte auch den Vorteil, dass man die tatsächlichen UHG's von den möchte gern UHG's unterscheiden könnte. Gruß Meike

Autor	Beitrag
Lingna 17.01.2007 20:18	Mein Eindruck von der IMA! Viele neue Punkte-Jackpot-Geldspielgeräte und fast alle ohne Zulassung. Einige unbezahlbare „Mehrfachplatz-Casino-Geräte“. Spätestens dann, wenn solche Geräte eine PTB Zulassung erhalten sollten, springen uns die Casinobetreiber ins Gesicht. Bei den jetzt aufgerufenen Gerätepreisen braucht man das Mietmodel von NOVO-NSM nicht mehr kritisieren. – Ob ein Gerät unbezahlbar ist oder ein Gerät nur gemietet werden kann, kommt unterm Strich aufs Gleiche raus. Link: Ein guter Bericht zur aktuellen Situation steht bei ISA drin Eins macht der Bericht und diese IMA deutlich, nicht wir Automatenaufsteller sind auf der falschen Fährte, sondern die Gerätehersteller mit ihren Punktegeräte und Jackpots. War es bisher die Laufzeitbeschränkung die einen garantierten Absatzmarkt für die Hersteller sicherte, sind es nun die immer höheren Jackpots und Sofortgewinne (natürlich alles nur Punkte) die dazu führen, dass der Spieler solche Geräte bevorzugt. – Und was muss der Aufsteller kaufen o. mieten, natürlich das was der Spieler fordert. Es ist ein Machtkampf zwischen den Geräteherstellern auf dem Rücken der Aufsteller entfacht, der über kurz oder lang zum Kollaps führen wird.
Kramer-Cloppenburg 17.01.2007 21:21	Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg! Wenn alles das, was ich heute nachmittag aus Aufstellerkreisen von der IMA erfahren habe (komme leider nicht hin) zutrifft und alles das, was man mir andeutungsweise erzählt hat, zutrifft, dann strengen sich die Hersteller und Produzenten gehörig an, Geräte zu bauen, die wieder einmal nicht im Einklang mit dem gewollten Ziel der SpielV stehen. Was wird das Ergebnis sein?? Neue, noch schärfere Ausführungsbestimmungen und weitere massive Einschränkungen der Aufsteller und Spielhallenbetreiber. Und wie die Kollegen Meike schon schreibt, Sicherung Ihrer Positionen für Jahre, da massenhaft Arbeit anfallen wird. @Meike: Schicken Sie mir mal eine PN mit Ihrer Tel-Nr.?? Ich würde vielleicht ganz gerne mal mit Ihnen "schwätzen".

Autor	Beitrag
play-j 17.01.2007 22:24	quote----- Original von Meike Es müsste Vorschrift sein, dass alle UHG's auslesbar sind und zwar komplett, dann müssten die Betreiber von UHG's verpflichtet werden diese kompletten Auslesestreifen sowohl dem Finanzamt, als auch dem Stadtsteueramt vorzulegen und dann müsste die Besteuerung ca. 2% unter den GSG liegen und zwar vom Einsatz minus Fehlbeträge durch z.B. Falschgeld. ----- Hallo Meike, 2% unter den GSG? Warum das den? Die Vergnügungssteuer muss weg und zwar genauso wie bei den Casinos! Wenn ein Flipper oder ein TV Gerät im Casino betreiben wird ist er genauso Vergnügungsteuerfrei wie ein Geldspielgerät. @ Kramer-Cloppenburg Hallo Herr Kramer, da hat die Automaten Industrie aber weniger Schuld dran, eher würde ich die Schuldzuweisung an die Unzulänglichkeit derjenige, der für die SpielVo gezeichnet hat suchen. Oder war das vielleicht doch so gewollt? Wie schreibt doch die PTB so schön; PTB-Zitat: "So schreibt der Verordnungsgeber jetzt nicht mehr die Einsatz- und Gewinnhöhe von Spielen vor. Er spricht in der neuen Spielverordnung überhaupt nicht mehr von einem Spiel und hat auch keine Regelungen rund um ein Spiel aufgestellt. Die Hersteller sind nun frei, bestimmte Abläufe als ein Spiel zu bezeichnen" Dann hat der Verordnungsgeber schlichtweg versagt..... Gruß play-j
Chris 18.01.2007 08:50	@meike + tapier: ich kann Ihnen in Sachen Vergnügungssteuer nur zustimmen. Für mich als Vertreter der klassischen Automatenunterhaltung war es schon immer unverständlich, wie man die gesellschaftsfähigen und jugendgerechten Unterhaltungsgeräte wie Flipper, Fußballkicker etc. steuerlich derart belasten kann und desweiteren Bemühungen der Kommunen erkennt, auch reine Sportgeräte ebenfalls der VgnSt. unterwerfen zu dürfen. Dieses Handeln steht meines Erachtens im krassen Widerspruch zu den jahrelangen Spielsuchtdiskussionen und dem Charakter der Geldspielgeräte nach der neuen Spielverordnung. Letztere hat sogar dafür gesorgt, daß der reinen Unterhaltung endgültig der Gar ausgemacht wurde.

Autor	Beitrag
Meike 18.01.2007 19:12	@ chris 100% Deiner Meinung Ich wünschte auch, dass es wieder "richtige" Spielhallen, wie früher geben würde, d.h. klasse Flipper, geflegte Billardtische, Dartecke und ein paar GSG. Läden mit richtiger Atmosphäre fehlen absolut. Die Automatenindustrie macht meiner Meinung nach die guten alten Spielhallen kaputt. Heutzutage werden die meisten Billardtische ja nur noch für das abendliche Buffet beim elektronischen Roulette benutzt. Und die IMA 2007 hatte verdammt viele elektronische Roulettetische in allen Variationen. @play-i Leider hast Du überhaupt keine Ahnung von der Besteuerungsgrundlage von staatl. Casinos, sonst würdest Du das nicht schreiben. Wenn Du die gleiche Besteuerungsgrundlage und Abgabenlage wie die Casinos haben willst, dann erkundige Dich lieber erst mal, könnte sonst ein böses Erwachen geben. Gruß Meike
tapier 19.01.2007 18:45	Also um mich meinen Vorposter anzuschließen: Früher (bis ca. 1995) bin ich gerne in Spielhallen gegangen um zu Flippern oder an TV-Games ein bisschen 'rumzuballern'. Die GSG's haben mich eher weniger interessiert. Heute gibt es, zumindest in meiner Heimatstadt, keine Flippergeräte mehr. Selbst die großen Ketten habe alles abgeräumt. Die jetzt kommende Generation der 18jährigen kennt Flipper nur noch von Playstation & Co. Ich habe auf der IMA Geldspielgeräte (GwO §33c) gesehen die bis zu 1000.-€ (!) im Risiko 'hochgedrückt' werden können. Wo bitte ist hier der wohlgerühmte Spielerschutz ? Mir ist absolut unverständlich wie solche Geräte von der PTB zugelassen werden können. PS Die illegalen Fun-Games boten vielleicht mal 250.-€ als Höchstgewinn, sorry, 'Spielverlängerung im Wert von...' (umgerechnet) an.

Autor	Beitrag
Richter 19.01.2007 19:58	Ich vertrete zwar nicht den Ordnungsgeber, habe aber dennoch die Bitte, wenn schon zitiert wird, nicht selektiv aus zusammengehörigen Passagen zu zitieren. Hier der gesamte entsprechende Abschnitt aus der PTB-Erklärung: "Der Ordnungsgeber hat mit der jüngsten Novellierung der Spielverordnung einen Paradigmen-wechsel vollzogen, der zunächst erläutert werden soll. Im Gegensatz zur alten Spielverordnung, in der bestimmte Anforderungen an die Spiele aufgestellt waren, z. B. Einsatz, Gewinn, Sonderspiele, Risiko, Merkmalsübertragung, wird in der neuen Spielverordnung direkt auf die Reg-lementierung des Geld-flusses abgestellt und im Gegenzug die Spielgestaltung selbst für den Hersteller freigegeben. Neu ist auch, dass jetzt im laufenden Spielbetrieb die Einhaltung der Grenzwerte für die Geldbewegungen durch die Kontrolleinrichtung überwacht wird. Das hat zu mehr Si-cherheit bei der Einhaltung der Grenzwerte geführt, aber auch neue Freiheiten bei der Spielgestaltung gebracht. So schreibt der Ordnungsgeber jetzt nicht mehr die Einsatz- und Gewinnhöhe von Spielen vor. Er spricht in der neuen Spielverordnung überhaupt nicht mehr von einem Spiel und hat auch keine Regelungen rund um ein Spiel aufgestellt. Die Hersteller sind nun frei, bestimmte Abläufe als ein Spiel zu bezeichnen. Vielmehr regelt der Ordnungsgeber die Geldmengen, die in bestimmten Zeitabschnitten eingesetzt oder gewonnen werden dürfen. Dabei verstehen sich Einsatz und Gewinn als Geldbeträge, die aus der Verfügungsgewalt des Spielers bzw. in die Verfügungsgewalt des Spielers gelangen. Nur diese Geldübergabe-prozesse sind reglementiert. Was auf dem Spiel-gerät sonst passiert, z. B. wie viele Punkte wie schnell auf- und abgebaut, riskiert oder als (spätere) Gewinnaussicht dargestellt werden dürfen, ist nicht geregelt. Das heißt, dies alles ist frei gestaltbar. Für Außenstehende kommt erschwerend hinzu, dass Spielgeräte gelegentlich in der entsprechenden Werbung mit Aussagen charakterisiert werden, die nicht immer für die notwendige Transparenz sorgen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn für den Umgang mit Punkten ebenfalls die Begriffe „Einsatz“ und „Gewinn“ verwendet und sehr hohe „Gewinne“ in Punkteform angeboten werden. Diese Begriffe entsprechen nicht denjenigen der Spielverordnung. Auf Werbeaussagen der Hersteller hat die PTB jedoch keinen Einfluss. Die PTB gewährleistet durch die Prü-fung und Zulassung der Geldspielgeräte aber, dass die Geldmengenbegrenzungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Spielverordnung eingehalten werden. Das gilt unabhängig davon, wie klar oder verwirrend werbende Darstellungen formuliert sind." Dieter Richter, PTB

Autor	Beitrag
jasper 19.01.2007 21:03	@Richter Deinen zitierten Text können nur Fachidioten für andere Fachidioten geschrieben haben. Im Kern hat play-j weiterhin Recht: Weil der Ordnungsgeber schlichtweg versagt hat, kann die Geräteindustrie tun und lassen was sie will und bekommt dafür noch einen PTB-Stempel. Hier noch etwas mehr Fachchinesisch: Laut Nr. 1.1.1.2 der SpielVwV darf der Gewinn am Geldspielgerät nur in Bargeld bestehen. Ein Gewinn ist auch die ganze oder teilweise Rückgewähr des Einsatzes. In § 13 I Nr. 7 der SpielV heißt es dazu, dass Gewinne bei Geldspielgeräten nur unmittelbar am Gerät und nur in Bargeld ausgeworfen werden dürfen. Da ich an den heutigen Geldspielgeräten nur mit Spielpunkte spiele, erfolgt der Spieleinsatz somit ausnahmslos in Spielpunkte. Laut Nr. 1.1.1.2 SpielVwV ist jedoch ein Gewinn auch die ganze oder teilweise Rückgewähr des Einsatzes. Einsatz ist gleich Spielpunkte, Spielpunkte sind gleich Rückgewähr. Stellt Nr. 1.1.1.2 der SpielVwV keinen Widerspruch in sich selbst dar, wenn es zunächst heißt, dass der Gewinn nur in Bargeld bestehen darf, gleichzeitig jedoch Spielpunkte der Spieleinsatz sind und somit die Spielpunkte und nicht das Bargeld einen Gewinn darstellen? Alles klar?? Hier noch einen schönen Bericht zum Thema Zusammenspiel von PTB, Geräteindustrie und SpielV: Financial Times Deutschland Zitat PTB: "Was in Form von Punkten oder irgendwelchen tanzenden Jungfrauen aus dem Spiel gemacht wird, ist nicht unsere Sache." Und was ist Sache der PTB?? Jasper / KGB :danke:

Autor	Beitrag
Meike 20.01.2007 14:14	Sehr geehrter Herr Richter, Ihre Darstellungen "Dabei verstehen sich Einsatz und Gewinn als Geldbeträge, die aus der Verfügungsgewalt des Spielers bzw. in die Verfügungsgewalt des Spielers gehen. Nur diese Geldübergabeprozesse sind reglementiert." sind nicht konform mit der Gewo, der SpielV und der SpielVwV. 1. § 33 c Gewo spricht deutlich von Spielgeräten, die die "Möglichkeit eines Gewinnes bieten". 2. Die Betrachtung der Gewinnauszahlung bezieht sich nur auf die langfristige Betrachtung des verbleibenden Kasseninhalts, gem. § 12 Abs 2 a SpielV. 3. Gem. § 13 Abs. 1 Nr.5 SpielV "Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze darf im Verlauf einer Stunde 500 Euro nicht übersteigen." Wie Sie sehen hat hier der Gesetzgeber deutlich auf das Wort Auszahlung verzichtet. 4. Wenn hier der Gesetzgeber angegriffen wird, dass die Spielverordnung z.B. in § 13 nachgebessert werden muss, um den gewünschten Spielerschutz zu gewährleisten, so denke ich persönlich, dass dies nicht notwendig ist, wenn sich klar an bereits gesetzlich definierte Worte gehalten wird und nicht mit eigenen Interpretationen gearbeitet wird. Das Wort "Gewinn" ist klar als positiver Erfolg definiert. Gem. § 252 BGB heißt es z.B. "Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Auch sollte hier mal ein Blick auf § 661a BGB erfolgen, zur Thematik der ausgelobten Gewinne. Die Ausübung einer tatsächlichen Sachherrschaft hat nichts mit dem Wort "Gewinn" zu tun. Warum soll also hier der Gesetzgeber bei einzelnen Worten nachbessern, wenn die Worte selbst bereits durch andere Rechtsvorschriften erläutert sind. Dass in der Spielverordnung nur Geldübergabeprozesse reglementiert sind, ergibt sich nicht aus der Spielverordnung. Im Gegenteil differenziert der Gesetzgeber erheblich wie oben dargestellt zwischen "Gewinn" und "Gewinnauszahlung". Auch die Spielverwaltungsvorschrift, sollte erreichen, dass die Auslegung der Spielverordnung restriktiert wird. Wer also z.B. glaubt, dass eine Spielpause nach einer Stunde sich lediglich auf ein entgeltliches Spiel bezieht und es mit der Spielverordnung zu vertreten ist,

Autor	Beitrag
	dass ohne Unterbrechung in ein Freispielmodus umgeschaltet werden kann, sollte hier die Verwaltungsvorschrift 1.1.1 betrachten. Hier steht wörtlich "die Abschaltung des Spielgerätes nach einer Stunde dauernden Betriebes und die anschließende Nullstellung. Da hat eigentlich niemand eine Interpretationsmöglichkeit. Wenn hier auf einmal so fein differenziert wird, dass eine Punktspielbetrachtung außerhalb einer Prüfmöglichkeit liegt, da der Gesetzgeber nicht auf das Punktspiel eingegangen ist, dann muss auch ich klar den § 13 Abs. 1 Nr. 7 SpielV entgegenhalten, denn dann hätte ein solches Spielgerät nie eine Zulassung erhalten dürfen, da hier völlig interpretationsfrei steht "Der Spielbetrieb darf nur mit auf Euro lautenden Münzen und Banknoten und nur unmittelbar am Spielgerät erfolgen." Überspitzt dargestellt hätten wir es somit, mit einem Fungame integriert in einem Geldspielgerät mit Gewinnmöglichkeit zu tun. Da dieses Fungame nicht §6a SpielV konform ist, müsste es also abgebaut werden. Dann könnte ja die Gerätehülle, mit Einzahlungs- und Auszahlungsmodus, welche eine Zulassung hat, weiterhin problemlos in der Spielhalle stehen. - Wie gesagt, überspitzt dargestellt, falls jemand glaubt, dass man die Herkunft der Kuhmilch ohne die Erwähnung Kuh erklären kann.- Über eine Antwort würde ich mich freuen. Gruß Meike

Autor	Beitrag
Der Rolf 20.01.2007 16:48	Sorry das ich als Laie mich jetzt mal wieder hier einmische. Aber die Zitate aus dem BGB sind ja wohl nicht gerade korrekt. Sie beziehen sich ja wohl auf ganz andere Dinge. Sie, Meike begeben sich damit auf das Niveau der Aufsteller, die sich auch drehen und winden nur um ihr Handeln zu rechtfertigen. Jeder Aufsteller könnte auch irgendwelche Paragraphen durchsehen, in einem zum Beispiel das Wort Spiel oder Geld finden und wenn dann der Rest des Textes zu seinem Denken paßt zitiert er es hier. So werden Sie hier nie zu einer Einigung kommen. Was ist denn zum Beispiel ein mit "Wahrscheinlichkeit zu erwartender Gewinn" bei einem Gerät das doch noch sehr viel mit Zufall zu tun hat? Außerdem geht es in dem BGB doch um den zu ersetzenden Schaden. Heißt das dann das ein Aufsteller einem Kunden der im Risiko von 20 Cent auf 40 Cent verdrückt hat die 40 Cent ersetzen muß weil das ja ein zu erwartender Gewinn war???? Sorry, Meike, aber das ist in meinen Augen etwas zu weit hergeholt. Nichts gegen Zitate aus dem BGB aber es muß schon irgendwie passen. Das hier sind meiner Meinung nach alles nervige Haarspaltereien? Gleich sagt noch jemand, da ja Gewinn als positiver Erfolg definiert ist, das es schon positiv ist wenn er in einer Spielhalle nichts verliert. Also hat er dann ja schon gewonnen obwohl er nur nicht verloren hat. Niedlich, oder? Aber genau auf diesem Niveau wird hier geschrieben. Jeder sucht sich von irgendwo Text daher und bringt den hier zum besten. Mal wird ein Gesetz zitiert, dann ein Richter oder der Duden. Scheint hier alles zu einem rhetorischen Wortspiel zu werden. Naja, dann hoffe ich mal was dazu beigetragen zu haben. Nicht sauer sein, vielleicht habe ich ja auch nur wieder was nicht kapiert. Bin aber gerne bereit dazuzulernen. Gruß Rolf
Corleis 21.01.2007 02:56	Ich denke wir Aufsteller sollten uns auf einen PTB Stempel verlassen können. Das In-Frage-Stellen von zugelassenen Geräten kommt mir schon etwas eigenartig vor. Wenn ich als Aufsteller ein von der PTB zugelassenes Gerät erwerbe, vertraue ich auf Rechtsicherheit. Schliesslich ist die PTB doch kein Kaugummivertrieb, sondern die Bundesprüfstelle. Ungeachtet davon wird sich der Markt schnell regulieren. Da die Parameter der SpielV einen durchschnittlichen Stundenverlust von max.€33/Stunde erlauben, können Gewinne von €1000,00 und mehr nur zu Lasten der folgenden Gäste zur Auszahlung kommen. Diese extrem-Dynamik führt zu derart ungleicher Verteilung, dass die Gäste das bestimmt nicht lange mit machen. Hat ja eher etwas von Lotto, als von Unterhaltungsspiel mit Gewinnmöglichkeit.

Autor	Beitrag
Meike 21.01.2007 10:35	@corleis Genau das ist der Punkt, im wahrsten Sinne des Wortes. Nach den Ausführungen von Herrn Richter ist das Spiel als solches ja gar nicht geprüft worden, da dafür, Prüfung eines Punktspiels, keine Zuständigkeit besteht. @Rolf Genau zu diesem Punkt gibt es bereits zitierfähige juristische Abhandlungen. Es handelt sich als nicht um Meikes Eigenkreationen. Um meine Intention klar zu stellen: Es muss eine klare Linie geben. Spielgerät sollten als Ganzes betrachtet werden. Es sollte eine grundsätzliche Rechtssicherheit geben. Ich betrachte dies von Seiten des Strafrechts, denn wer ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet... Wenn es also zur Prüfung des Glücksspiels als solches nicht mehr kommt,.... Noch zwei Beispiele zum Thema Rechtssicherheit: Ich habe z.B. auf der IMA gesehen, dass es einen Automatenhersteller gibt, der mit einem TÜV-Zertifikat für seine Spielgeräte wirbt. Der TÜV habe seine Spielgeräte auf §6a SpielV - Konformität geprüft. Im Internet wirbt ein Automatenvertreiber mit einem IHK-Zertifikat. Dort habe die IHK auf SpielV-Konformität geprüft. Zum Thema Wahrscheinlichkeitsrechnung: Im Rahmen der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu Spielgewinn und Spielverlust müsste der mögliche Spielerfolg (positiv oder negativ) berücksichtigt werden. Somit müsste also auch das Spiel betrachtet werden, weil wenn ich das Spiel nicht betrachte, dann kann ich auch den wahrscheinlichen Ausgang des Spiels nicht berechnen. Im Rahmen einer langfristigen Betrachtung (siehe 33,-€) ist die Sache mit der Wahrscheinlichkeitsberechnung schwer, da das Zeitintervall für die "langfristige Betrachtung" erheblich interpretationsfähig ist. (vorsorglich @ Rolf: Ich hatte ein Leben vor der Polizei und da hatte Mathematik und Physik eine erhebliche Rolle gespielt, so dass ich auch beim Thema Wahrscheinlichkeitsberechnungen auf zitierfähige Aufsätze verweisen könnte.) Gruß Meike

Autor	Beitrag
Der Rolf 21.01.2007 14:08	@ Meike Aber sind Sie dann denn hier nicht im absolut falschen Forum? Einer wie Herr corleis kauft die Geräte die angeboten werden und eine PTB Zulassung haben. Die stellte er dann natürlich auch auf. Wenn Sie der Meinung sind das diese Geräte eigentlich keine Zulassung haben dürften, werden das aber sicher weder Herr Corleis noch einer der Ordnungsbeamten hier ändern können. Niemand in diesem Forum hat darauf wohl einen Einfluß. Das einige Abläufe ziemlich schwachsinnig sind will ich nicht leugnen, aber da ist dann wirklich der Gesetzgeber gefordert. Das ist aber nicht nur im Bereich des Spielrechts so. Der Gesetzgeber schläft in vielen Dingen. Aber es ist nun mal so das ein Aufsteller ein Gerät aufhängen darf sobald das eine Zulassung hat. Fertig. Da gibt es doch erstmal nichts zu diskutieren. Wenn doch, dann aber sicher nicht zwischen Aufstellern und Ordnungsbeamten. Also auch nicht in diesem Forum. Das bringt eigentlich nur Unruhe und damit ist wohl keinem geholfen. Ich denke das die meisten der Aufsteller sich gesetzestreu verhalten wollen und es auch tun. Das sie natürlich Lücken oder Schwachstellen im Gesetz ausnutzen ist doch ganz normal. Macht jede Branche. Ein Schuhladen macht einen Riesen Räumungsverkauf wegen Umbau. Und dann wird eine Wand neu tapeziert. Klasse!! Die totale Verarsche. Aber er kommt halt damit durch. Ich kann den schon sehr gut verstehen. Würde ich genauso machen. Und die Aufsteller hier handeln eigentlich genauso. Nur scheinen die leider in der falschen Branche zu sein. Auf der IMA gab es auch ein Gerät namens Retro. Kein Hinweis auf 6a. Warum nicht? Weil der Hersteller nicht belegen muß das dieses Gerät 6a konform ist. Weder durch PTB noch sonstwie. Wenn dann andere Hersteller mit Tüv oder IHK werben ist das doch meiner Meinung nach total egal. Denn auch die müssen wohl nicht beweisen das das Gerät dem 6a entspricht, oder? Ich kann ihnen jetzt wirklich nicht folgen warum Sie Geräte mit Tüv oder IHK hier erwähnen aber all die anderen nicht! Kann mir das nur dadurch erklären das hier die Sachlichkeit verloren geht und das immer mehr zu einer privaten Fehde wird. Was ist schlimm an einem IHK oder TÜV Gutachten? Warum hackt man darauf rum? Diese Kisten die eventuell etwas illegales erlauben wird es sicher nicht in einer Halle des Herrn corleis geben, sondern in einer kleinen schmutzigen Halle um die Ecke. Oder in den Kulturclubs. Aber da sowieso, denn darum kümmert sich ja eh niemand. Jetzt sagt mir gleich wieder jemand das ich die doch selbst anzeigen soll wenn ich von so einem Laden Kenntnis habe. Dazu sage ich mal schnell folgendes. Ich wohne im schönen Damme PLZ 49401. Dort gibt es in der Stadt ein Wettbüro. Wenn ich 10 mal daran vorbei fahre steht 5 bis 7 mal die Tür dort auf. Dann sehe ich all die schönen eingeschalteten Magic Games dort stehen. Ich könnte das ja zur Anzeige bringen. Nur circa 20 Meter weiter auf der anderen Straßenseite ist unsere Polizei beheimatet. Die fährt sicher auch so 10-20 mal am Tag an der offenen Tür vorbei. Die muß das doch auch sehen und sollte eigentlich auch Wissen das es einen §284 gibt. Nein, die haben sicher einfach keinen Bock sich mit den Türken die das Wettbüro betreiben anzulegen. Auch das verstehe ich. Aber dann soll auch mir niemand sagen ich solle das doch anzeigen. Da sie meike ja doch recht viel Einsatz zeigen denke ich das sie Ihre Kollegen hier vor Ort einfach mal anrufen um Ihnen das zu erklären. Bin auch gerne bereit Ihnen die Rufnummer rauszusuchen.

Autor	Beitrag
	Gruß Rolf

Autor	Beitrag
ASS-Automaten 22.01.2007 17:14	Hallo Frau Meike, „..... weiß ich jetzt, dass ich auf lange Sicht immer mehr Arbeit bekommen werde.“ Damit haben Sie recht, weil Ordnungsämter oder Beamte leider nicht dafür qualifiziert sind Unterhaltungsgeräte zu beurteilen oder diese bewerten können. @ Jasper Ich finde es mehr als traurig, dass so wenige tatsächliche UHG's vorgestellt wurden. Ein Grund dafür ist die Vergnügungssteuer, die teilweise höher ist, als das mtl. Einspielergebnis. – Die Verdrängung der tatsächliche UHG's ist eine „kommunalpolitische Entscheidung“. Leider wird von den Kommunen das Spiel am UHG schon durch hohe V-Steuer unmöglich gemacht, oder gleich in den Topf „Fun-Game-Verbot“ (Leipziger-Urteil) gewollt oder ungewollt geworfen. @Meike Der Karibik Piraten - Flipper von Gauselmann. Lässt sich super bespielen, macht wirklich Spaß. Ich finde es echt traurig, dass so wenige tatsächliche UHG's vorgestellt wurden. Der Vorschrift, die Entwicklungen und die Bedürfnisse der Spieler sind sehr rasant. Da Sie den Spielablauf des Flippers kennen, dürfte es Ihnen eigentlich bei näherer Betrachtungsweise nicht schwer fallen, dass ich diesen Flipper-Spielablauf direkt in die Software Roulette und 12 Top-Casino-Spiele umgesetzt habe (Flipper-Mode-Platine). Die RUN-TIME-Box Spielen auf Zeit hat einen anderen Spielablauf. Das Nds Ministerium äußerte dazu : „Hinsichtlich der von Ihnen genannten Höhe des Einsatzes von 2,00 € pro Spiel, bei einer Spieldauer von 10 Minuten, bestehen von hier keine Bedenken. Dies gilt gleichermaßen auch für die im unmittelbar zeitlichen Anschluss möglichen 6 Freispiele mit jeweils 10-minütiger Dauer. Flipper-Mode-Platine Ein Flipperspiel kostet z.B 50 Cent und man bekommt dafür 3 bis 5 Kugeln pro Spiel. Am Spielende kann man sich in eine High-Score-Liste (Initialen) eintragen. Grundlegende Frage ist „was ist ein Freispiel“ – ein Freispiel ist bei einem Flipper ein Extra-Kredit. Diesen kann man a) versetzt weiterspielen oder b) sogar verkaufen. Damit wäre der Flipper (sowie alle Video-Spiele) eng betrachtet sogar nach der SpielVO verboten ! Ich bekomme dann immer wieder Frage „wollen Sie dass die Flipper auch verboten werden ? „ – Natürlich nicht, das gibt schon der Bundesratsbeschluss 815 vom Okt 2005 her und der Gesetzeswille lautet „es sollen für Unterhaltungsspiele nur noch max. 6 Freispiele möglich sein“ um das illegale Fun Game einzugrenzen. Alles andere oder weitere ist vom Gesetzgeber nicht gewollt oder er hätte es weiter differenzieren müssen (siehe VG Dresden) Für mich gilt dann nur gleiches Recht für alle UHA's, man kann nicht das eine wollen und das andere versuchen zu verbieten. Ich ersetze nur die klassischen Flipperkugeln durch Spielpunkte. Wir haben ein Gesetz und das heißt SpielVO. In diesem steht der § 6a ausführlich beschrieben, daran ändert auch eine weiterführende Verwaltungsvorschrift nichts. @Meike Ich habe z.B. auf der IMA gesehen, dass es einen Automatenhersteller gibt, der mit einem TÜV-Zertifikat für seine Spielgeräte wirbt. Der TÜV habe seine Spielgeräte auf §6a SpielV - Konformität geprüft. Wer sonst ? Keine Behörde konnte mir auf anfragen ein Amt nennen. Wenn ich darüber hinaus noch für ein zulassungsfreies Unterhaltungsspiel ein TÜV-

Autor	Beitrag
	Zertifikat anbiete, sollte dies wohl ausreichen um einen Automaten zu beurteilen. Steckenweise musste ich mir anhören, dass man „mit einem gekauften Gutachten“ alles begründen kann. Der TÜV sollte doch wohl unabhängig genug sein (?) Dieses Gutachten sollte eine Hilfestellung für Aufsteller und Ordnungsbeamte sein – nichts anderes. Alle Seiten wissen „die PTB ist für ein zulassungsfreies Unterhaltungsspiel nicht zuständig“. Ich weiß, die Ordnungsbeamten sind in einer sehr schwierigen Lage, aber man sollte dann auch Hilfestellungen annehmen und diese nicht kategorisch ablehnen. Wenn ich dann dem Aufsteller rate, vor der Aufstellung des UHA`s beim OA nachzufragen, und dieses dann ohne eine Antwort bleibt, finde ich dies traurig. Ich weiß, dass Ordnungsamt ist auch bei einer Fehlentscheidung schadensersatzpflichtig, aber daher gar nichts zu tun ist auch falsch. Oder er stellt meine Geräte auf und bekommt dann nach einer Kontrolle folgende Antwort Sehr geehrter Herr Schreiber, offensichtlich bestehen immer noch Missverständnisse. Die Landeshauptstadt H..... erteilt keine Genehmigungen für einzelne oder mehrere oder generell für Spielgeräte! Hierfür gibt es keine gesetzliche Ermächtigung. Wir haben Ihnen wiederholt die gesetzlichen Bestimmungen erläutert. Untersagungsverfügungen werden wir nur im Einzelfall erlassen, wenn wir ein oder mehrere unzulässige Geräte vorfinden, die in Betrieb sind. Im Betrieb hat unser Außendienst beispielsweise ein Gerät von Ihnen vorgefunden, das nach erster Beurteilung zulässig ist, es wurde daher natürlich nicht stillgelegt. Im Prinzip konnte der Aufsteller vor 2006 sowie nach der neuen SpielVO zulassungsfreie Unterhaltungsgeräte aufstellen wie er wollte. Wir müssen uns nur an neue Spielabläufe, Spielideen gewöhnen z.B. Spielen auf Zeit oder Flipper-Mode-Spiele sowie geänderte neue Gehäuseformen. Wenn ich dann diese Spielsystem in bestehende Automaten einbaue und anbiete ist dies auch in Ordnung, wie stelle ein Richter treffend fest, „dies ist ja ein Neubau und kein Umbau, das alte Spiel wird entfernt und durch ein neues ersetzt. Es wird ja nur die Automatenhülle und Gebrauchtteile des alten Automaten verwendet, dass dürfte ja unbedenklich sein.“ @ Kramer Was wird das Ergebnis sein?? Neue, noch schärfere Ausführungsbestimmungen und weitere massive Einschränkungen der Aufsteller und Spielhallenbetreiber. Dies glaube ich weniger, Sie wissen wie lange es dauerte um die SpielVO zu verabschieden, die VerwaltungsVO hat auch keine weiteren Erkenntnisse für Sie gebracht Von meiner Person kann ich nur anraten, informieren Sie sich bei mir, sonst haben wir hinterher unnötige Schreibarbeit. Gruß Peter Schreiber

Autor	Beitrag
Lingna 22.01.2007 19:52	Gibt es eigentlich im Bereich der SpielV eine Bundesbehörde, die näher am Verordnungsgeber sitzt als die PTB? Nicht nur der Verordnungsgeber hat versagt, sondern auch die PTB lässt zu, dass die SpielV zur Gummiparagrafenverordnung verkommt. Ist es nicht ein totaler Schwachsinn, dass Glücksspielgeräte (auch ein „zulassungsfreies“ Unterhaltungsgerät kann ein Glücksspiel sein) mit einem Flipper in einen Topf geworfen wurden? ASS, ich glaube, Du solltest Deine Geräte als Geldspielgeräte von der PTB zulassen. Die Reglementierung für Geldspielgerätehersteller scheint mit der neuen SpielV um einiges unkomplizierter zu sein, als für Unterhaltungsgerätehersteller. Sie nur, wie die PTB mit illegalen Softwareveränderungen durch die Gerätehersteller umgeht. Das bei der PTB etwas schief läuft und zugelassene Geräte in-Frage-gestellt werden müssen, wird immer deutlicher. Nicht die Zielsetzungen der Regierung scheinen das Maß der Dinge zu sein, sondern die Zielsetzungen einiger Gerätehersteller. Wenn einige Hersteller meinen, dass sie tun und lassen können was sie wollen und die PTB meint, dass es nicht ihre Sache sei, was in Form von Punkten oder irgendwelchen tanzenden Jungfrauen aus dem Spiel gemacht wird, dann lasst uns doch einfach unsere Tokengeräte wieder aufstellen, da wurde auch nur um Punkte gespielt. Auch ASS bräuchte sich keine weiteren Gedanken über seine Spielabläufe machen, es müssen halt nur Punkte oder irgendwelchen tanzende Jungfrauen sein und den PTB-Stempel darauf haben.
UAVD ev 23.01.2007 08:11	:moin: UAVD-News: IMA 2007 im Schatten der Spielverordnung / 22.01.2007 USt.- Rückerstattungsabschöpfungsveranstaltung > weiter <
Der_Rolf 23.01.2007 10:36	WOW, 200 Betrachter seit meinem letzten Beitrag hier. Davon sicherlich 50 Mitarbeiter aus irgendwelchen OÄ,und sicher auch eine Polizeibeamtin. Da ich in meinem letzten Beitrag von den illegalen Magic Games hier im Ort geschrieben habe und von Ihnen ja immer wieder der Rat kommt man möge solche Aufsteller doch anzeigen wird das sicher jemand von Ihnen, die sie ja diesen Rat geben, getan haben. Sicher, von den 50 Ordnungsbeamten und der Polizeibeamtin werden mir 50 Leute nicht glauben und sagen das sie doch auf Grund eines Artikels in einem Forum nichts unternehmen können. Aber wenigstens einer wird sich doch darum kümmern und einfach mal aus Neugier die örtliche Polizei hier angerufen haben. Dann werden die Geräte also spätestens nächste Woche verschwunden sein. Bin ja sehr gespannt. Schönen Tag noch! Rolf

Autor	Beitrag
Meike 24.01.2007 17:35	Hallo Rolf, sorry, aber hatte in den letzten Tagen viel zu tun und komme erst heute zum Forumlesen. Werde Morgen meine Neugierde befriedigen. Herr Schreiber, wie erlangt man für Sie eine ausreichende Qualifikation, um ein Unterhaltungsgerät beurteilen oder bewerten zu können? Eine Antwort fände ich klasse. @ all Fehden zu veranstalten, ist quatsch. Es geht darum sich mit Thematiken sachlich und auch ruhig recht kritisch auseinander zu setzen. Gruß Meike

Autor	Beitrag
ASS-Automaten 25.01.2007 19:03	Sehr geehrte Frau Meike @ all Fehden zu veranstalten, ist quatsch. Es geht darum sich mit Thematiken sachlich und auch ruhig recht kritisch auseinander zu setzen. Dies war auch immer meine Meinung. @Meike wie erlangt man für Sie eine ausreichende Qualifikation, um ein Unterhaltungsgerät beurteilen oder bewerten zu können? Eine Antwort fände ich klasse. Diese Frage sollten mir eigentlich die Behörden geben können. Für mich brauchen Sie keine Qualifikation, wir haben ein Gesetz „die SpielVO“, leider wird diese sehr unterschiedlich interpretiert - ein grundlegende Problem. Die Frage für mich ist welches Amt oder welcher Gutachter wird von Seiten der Behörden akzeptiert? Es sieht bald so aus als müssten Automatenaufsteller einen Juristen einstellen um weiter in ihrem Beruf tätig sein zu können ? Wenn Sie bei der PTB oder beim TÜV arbeiten ist dies bestimmt kein Lehrberuf. Grundsätzliche Voraussetzung ist wohl ein technisches und mathematisches Grundwissen in einer Berufsausbildung oder ein Fachhochschulabschluss, alles weitere ist mit Sicherheit in diesem speziellen Fachbereich jahrelange Berufserfahrung. Als Polizistin müssen Sie Verstöße ahnden Grundlage ist die StVO und das BGB. Je länger man in einem Beruf tätig ist desto besser kennt man sich mit der Gesetzgebung und deren Auslegung aus. Jetzt haben wir die unschöne Problematik, dass die OA`s oder Sie die SpielVo anwenden sollen, welches nie Ihr Aufgabengebiet war. Hilfe von außen oder innen erhalten Sie nicht, oder es kommt eine DurchführungsVO die sie noch mehr verwirrt. Einige Beamte geben sich die größte Mühe Licht ins Dunkel zu bringen und eine klare Linie zu entwerfen. Aber wie unter Volljuristen gibt es die unterschiedlichsten Auffassungen. Als Bonus für alle beteiligten Seiten kam das Urteil für Fun Games vom BVG- Leipzig. Jetzt wurde bewusst oder unbewusst alles miteinander vermengt. Als ich den letzten Entwurf der SpielVO lass war mir klar, es sieht böse aus, was das Unterhaltungsspiel betrifft. Ich warf das Szenario an die Wand, in Zukunft kann alles verboten werden auch harmlose bestehende Punktespieler, weil sie den § 6a der SpielVO nicht einhalten. Ich wurde von vielen Aufstellern belächelt „, das glaubst du doch wohl selbst nicht, das können die doch nicht machen !“ Heute lacht keiner mehr von den damaligen Kritikern, weil es so gekommen ist. Am schlimmsten ist jetzt die Wettbewerbsverzerrung, weil einige OA`s die SpielVO gnadenlos durchsetzen und andere OA`s aus Rechtsunsicherheit oder Überarbeitung dies nicht oder nur oberflächlich anwenden. Diese Umsetzung der SpielVO seitens der OA`s trägt natürlich dazu bei, dass die Automatenaufsteller höchst unzufrieden sind. Aber nun zu meinem Thema, oder Ihrer Frage. @Meike Die Funktion, wie Sie diese oben geschildert haben, kann ich bestätigen. Es wird aufgebucht. Ihren Mehrplatz-Roulette denke ich, habe ich ausführlich bespielt. Das direkte Abspielen des Freispiels nach "dem entgeldlichen Spiel" gem. Spielverordnung findet nicht statt. Vielmehr schildern Sie oben selbst, dass erst, wenn die Kredits Null sind, d.h. Geld verspielt und nicht nur in einem Einzelspiel, sondern in mehreren Spielen, es zu dem Freispielmodus kommt. Mein Roulette ist ein Einzelspiel, man kann es aber auch verlinken, so kann jeder die Einsätze der anderen Mitspieler sehen. Ich unterscheide erst einmal grundsätzlich Fun Games und Unterspieler. Das Fun Game zeichnete sich dadurch aus, dass „Punktegewinne in Geld umgewandelt

Autor	Beitrag
	werden konnten“ durch die Tokenauszahlung. Klassische UHA`s haben keine Auszahlvorrichtung, sie werden jetzt aber durch den § 6a (6 Freispiele) reglementiert. Ich stelle jetzt erst einmal fest, was ist ein Spiel und was ist ein Gewinn. Ein Spiel hat ein Anfang und ein Ende. Ein Gewinn ist ein geldwerter Vorteil. 6 Freispiele wären eigentlich auch ein geldwerter Vorteil, dieses lässt aber jetzt der Gesetzgeber m.E in seinem § 6a zu. Wann ziehen wir die Grenze zwischen legales und illegales Spiel ? Wenn wir Mau Mau, Skat Billard etc. spielen ist dies ein Unterhaltungsspiel. Wenn die Spieler untereinander oder der Betreiber aber Einsätze für das jeweilige bis jetzt harmlose Unterhaltungsspiel nehmen ist die Grenze zum illegalen Glücksspiel überschritten. So kann man aus jedem Spiel ein illegales Glücksspiel veranstalten. Sie haben das Problem, dass Sie dies im Einzelfall nachweisen müssen. Der Richter wird nur das Strafmaß nach § 284 festlegen und dies wahrscheinlich in Abhängigkeit nach der Höhe der Einsätze und der Gewinne festmachen (?) Flipper-Mode ?Jedes Spiel hat seine eigenen Spielregeln. Wo steht geschrieben, dass ein Flipper nur 3-5 Kugeln pro Spiel haben darf ? Wir kennen es nur so, weil es die Entwickler einmal so eingeführt haben. Stellen Sie sich doch einmal vor ein Flipper hätte pro Spiel 100 Kugeln ? Dann hätten wir ein bezahltes Spiel welches aus „100 Einzelspielen“ besteht und doch nur ein bezahltes Spiel ist (?). Nichts anderes wende ich für das Roulett oder andere Spiele an. Für 50 Cent oder einen Euro bekommen Sie 100 Spielpunkte. Beim meinem Roulette oder z.B. 12 Top-Casino-Spiele können sie den Einsatz 100 Punkte pro Spiel wählen (wenn der Aufsteller die Einstellung zulässt) Sie setzen z.B 100 Spielpunkte auf die Null. Es läuft die zahl 7 ein, das Spiel ist vorbei. Wenn aber die Null einläuft erhalten Sie 3.600 „Gewinnpunkte“. Jetzt kommt der entscheidende Punkt, die Gewinnauslegung ! Bei mir werden die „Gewinnpunkte“ nicht zu den Kreditpunkten aufaddiert sondern separat in einer High-Score- Bank gezählt. Wenn ich die Punkte zu den Kreditpunkten aufaddiert hätte wäre es falsch und ich hätte dem Spieler eine Chancenerhöhung gewährt. Aus der High-Score-Bank leite ich jetzt die max. 6 Freispiele ab z.B. für 1.000 Punkte erhalten Sie ein Freispiel. In diesem Fall 3.600 Punkte = 3 Feispiele jeweils ein Extra-Kredit wie beim Flipper auch. Ich lasse aber nur in der Software max. 6 Freispiele zu. Nehmen wir den theoretischen Wert an High-Sore-Bank 360.000 Punkte, der Spieler erhält nur 6 Freispiele, weil in diesem Fall es bei 6.000 Punkte das letzte Freispiel gibt. Die High-Score-Bank Punkte sind lediglich dafür gedacht eine Liste zu erstellen für die besten 10 hier kann der Spieler sich eintragen. So hat der Spieler einen gewissen Anreiz zu spielen a) zum Vergnügen und b) sich mit anderen zu messen. Dieses ist natürlich quergedacht, aber nach dem mehrmaligem Lesen der SpielVO war es für mich die Lösung noch ein einigermaßen Unterhaltungsspiel anbieten zu können (?) Ihr Knackpunkt ist nur „ was ist ein Spiel“ sie halten mir vor ich mache z.B 100 Einzelspiele für ein bezahltes Spiel. Dann wären es beim Flipper (3 Kugeln) theoretisch auch 3 Einzelspiele. Wie gesagt jedes Spiel hat seine eigenen Spielregeln. Für Entwickler ist es natürlich sehr schwer etwas „Neues“ zu verkaufen und auch noch eine Logik die auf Grundlage der Gesetze beruht darzustellen. Entscheidend ist doch in jedem Fall, die Automaten haben keine Auszahlvorrichtung und es werden keine Gewinne zum Weiterspielen oder eine Chancenerhöhung gewährt (?) Wenn ich mir dann die Entwicklung der Automatenindustrie ansehe wo Geld in Punkte gewandelt werden und mit diesen Punkten dann gespielt und gewonnen wird, ist für mich m.E die Grenze der SpielVO überschritten. Hier wurde auch quergedacht. In der SpielVO steht der max. Einsatz pro Spiel ist 0,20 € und max

Autor	Beitrag
	Gewinn 2,00 €. Durch das Wandeln von Geld in Punkte sind die gesetzlichen Eckpunkte ausgehebelt. Jedes Casino-Spiel kann jetzt in einen Geldspieler ungewandelt werden (?) So kann man nach Ihrer Betrachtungsweise pro Einzelspiel einen Einsatz pro Spiel mit z.B 5 € machen (weil es nur Punkte sind). Das einzige was uns jetzt noch vom Casinospiel trennt ist der max. Gewinn von 500 €. Im Casino kann ich gleich den Gewinn von z.B 5.000€ einstecken, bei uns muss man 10 Stunden dafür spielen um 5.000 € einzustecken. Aber dies ist legal, weil es zugelassen ist. Mit diesem Statement handele ich mir jetzt natürlich sehr viel Kritik ein. Aber ich muss meine Ideen auch immer erfahrungsgemäß verteidigen für ein eigentlich zulassungsfreies Unterhaltungsspiel. Ich hoffe ich konnte Ihnen und anderen fachlich und sachlich eine umfassende Antwort geben. Die Hexenjagd sollte doch mal ein Ende haben, oder ? Ich sehe immer, Seminare für Ordnungsämter betr.Spielrecht. Sollte man nicht mal auch die "Gegenseite" einladen und deren Argumente hören ? Über ein kleines Statement Ihrerseits würde ich mich freuen. Gruß Peter Schreiber

Autor	Beitrag
Meike 28.01.2007 08:47	Hallo Herr Schreiber, zur Thematik "Qualifikation", waren Sie derjenige, der sagte, dass OAs und Polizei diese nicht hätten. - Da muss eine Nachfrage erlaubt sein.- Sie schrieben:"Als Polizistin müssen Sie Verstöße ahnden Grundlage ist die StVO und das BGB." Da dies bei mir schon ein Jahrzehnt her ist, würde ich mich da nicht mehr als up to date bezeichnen. Der Polizeidienst/ die Aufgaben der Polizei umfassen ein sehr weites Spektrum, so dass es hier auch zu klaren Spezialisierungen kommt. Was ist ein Spiel? Da ich schon immer gerne gespielt habe, ein bekennder Flipper-, Billard- und Kartenspieler bin, dachte ich immer, dass dies klar zu definieren ist, aber habe mich da offensichtlich geirrt. Auch dachte ich immer, dass es da die Sache mit dem auszuhängenden Spielplan gibt, an dem man dies festmachen könnte. Aber da es augenscheinlich der Kernpunkt ist, sollten sich alle zusammensetzen, um eine klare Definition zu erarbeiten, welche dann in die Spielverordnung mit aufgenommen wird. Prüfstelle! Ich denke, dass wir das alle ähnlich sehen. Eine Prüfstelle, welche alle Geräte prüft, wäre das Ideale. Wie es z.Zt. läuft ist wirtschaftlich kaum erklärbar.- Das ist ein unglaublicher Kostenfaktor in Unternehmen und Behörden, wenn man das betriebswirtschaftlich berechnet.- Würde es Pflicht, dass nur noch Spielgeräte (UHG + GSG) mit Prüfmarke einer speziellen Behörde aufgestellt werden dürfen, dann wäre es für alle wesentlich leichter. Runder Tisch! Auf der Bundesfachtagung zur neuen Spielverordnung hatte ich bereits gesagt, dass es notwendig ist, dass sich alle zusammensetzen. Jeder, der mein Referat gehört hat, weiß, dass ich keine Fronten aufbaue. - Kritisches Nachfragen wird von einigen als Fehde, Hexenjagd oder Frontenkrieg verstanden, ist natürlich leicht, dann hat man ein Feindbild und braucht sich mit der Thematik nicht mehr so auseinander zu setzen.- Punkte in Geld! Dazu habe ich meine kritischen Diskussionspunkte bereits gepostet. Herr Schreiber, da sind wir nicht weit von einander entfernt.

Autor	Beitrag
	Fungame! Da wollen wir uns nichts vormachen, dass hat doch nicht nur etwas mit Token zu tun. Vielen wurde diese Umwechselei doch zu lästig und es kam zu Auszahlungen nach Punkten. Des wegen wurde in der Spielverordnung auch auf die Hinterlegungsspeicher eingegangen. Ein schönes Beispiel von der IMA muss ich noch erzählen. Mehrplatz-Roulettetisch eines deutschen Herstellers. Ich begann diesen zu bespielen, muss etwas verwundert geschaut haben, so dass sofort eine freundliche Dame zu mir kam und mir diesen erklären wollte. Das Spielen an dem Tisch brauchte sie mir nicht zu erklären, war 1:1 wie bei den Tischen aus dem Osten, die ich schon zur Genüge kenne, aber ich war neugierig auf die Erläuterung warum dieser Tisch, mit einem Aufkleber versehen war wonach er SpielV konform sei. Die Dame sagte mir dann, dass die gewonnenen Punkte, welche systematisch in einem kleinen Display aufgebucht werden, nicht abgespielt werden können und deswegen sei das mit der SpielV konform. Ich fragte dann, warum die Gewinnpunkte aufaddiert werden und sie sagte, dass der Spieler sich die anschauen könnte und hinterher würde die Aufsicht diese auf Null setzen. - Das lasse ich jetzt einfach mal unkommentiert.- Gruß Meike
jasper 28.01.2007 10:49	Die Gefahr solcher "SpielV-konform" Aufkleber liegt doch darin, dass es immer Automatenaufsteller geben wird, die so etwas glauben und solche Geräte kaufen und in ihren Spielos betreiben. Den Anfang macht dieser Gerätehersteller innerhalb seiner Herstellerspielos selbst. Hier täuscht er jedoch eine PTB-Zulassung vor und betreibt solche 4-Fachspiele als Geldspielgeräte. So fängt die systematische bundesweite Verbreitung solcher illegalen Glücksspielgeräte an. Wie ist das eigentlich mit illegalen Drogen? Ist nicht bereits der Handel mit Drogen verboten? Die Ordnungsbehörden sollten das gewerbsmäßige Verbreiten von illegalen Glücksspielgeräte genauso an den Wurzeln packen wie beim Handel mit illegalen Drogen. Wir Automatenaufsteller sind doch das letzte und schwächste Glied in dieser Kette.
Lingna 29.01.2007 09:49	Für wie blöde halten uns solche Verkäufer? :wut: Hat diese freundliche „Verkäuferin“ auch erklärt, wann sich der Kaufpreis von etwa 40.000 EURO bei legalem Betrieb amortisiert haben soll? Sind solche Geräte, neben der Vergnügungssteuer, auch Umsatzsteuerpflichtig?

Autor	Beitrag
Meike 29.01.2007 19:31	@lingna @jasper Ich denke, dass wir uns da alle nichts vormachen brauchen, diese Geräte können sich bei legalem Betrieb nie amortisieren. Und wenn wir richtig ehrlich sind, dann wissen wir auch alle, dass sich kein Spieler vor ein solches Gerät setzt, wenn es legal betrieben wird. Wer schmeißt denn auch nur 1,-€ in ein Walzengerät oder Roulettegerät, um nur sehen zu können, welchen Gewinn er hätte erreichen können. Da schmeißt man doch sein Geld lieber in einen Kaugummiautomat und wettet mit sich selbst, welche Farben an Kaugummis als nächstes rauskommen. Das wäre doch wesentlich effektiver. Leider gibt es kein Glücksspielgesetz wie das Waffengesetz oder Betäubungsmittelgesetz. Wenn die Herstellung, der Vertrieb und die Finanzierung von den illegalen Spielgeräten verboten wäre, dann wäre es für alle leichter. Und vor allem kämen dann mal wieder richtige UHG's auf den Markt. Gruß Meike
play-j 30.01.2007 14:29	quote----- Original von Meike . Leider gibt es kein Glücksspielgesetz wie das Waffengesetz oder Betäubungsmittelgesetz. Wenn die Herstellung, der Vertrieb und die Finanzierung von den illegalen Spielgeräten verboten wäre, dann wäre es für alle leichter. Und vor allem kämen dann mal wieder richtige UHG's auf den Markt. ----- Genau solch ein Gesetz benötigen wir! Nur dann werden die Automatenaufsteller den „schwarzen Peter“ los!! Gute Idee!!

Autor	Beitrag
AlsunaSB 30.01.2007 23:20	:gruessgott: wortmeldung von mir : Alles was ich bis jetzt gelesen habe , war soweit eigentlich korekt . Aber über eins muß man sich da mal in klaren sein :grandma: Solange es Menschen gibt die illigal sich bereichern wollen wird es Verbote geben . Tokengeräte waren doch nur die spitze es Eisberges . Mal logisch : Neue Verbote bedeutet nichts anderes als neue Lösungen finden für das neue illigale Glücksspiel . Sehe ich mir unsere Fun-Geräte an oder sagen wir gleich Tokengerät . Es waren tolle Geräte und das mein ich ernst . Leider wurde es dann zu mode das Gerät zu missbrauchen . Aber der Hammer ist das die Industrie wuste was da abgeht und da war unser Tockenmanger . Jetzt heißt es plötzlich von der Industrie : Ja weg mit den Fungames es lebe die neue SpVO . Ha Ha . Die deppen müssen alle neue Geräte kaufen , die machen wir dann auch noch so teuer das die kleinen ade sagen und der Markt ist bereinigt . Und das sei am rande bemerkt : Bereintigt heißt nicht weniger Spielhallen , sonder die nicht mit der Flut geschwommen sind und nicht genug mitgenommen haben . So und jetzt ? Was kommt als nächstes ? Internet ? Illegales Glückspiel wird es immer geben . :danke:

Autor	Beitrag
ASS-Automaten 31.01.2007 14:43	@Meike Was ist ein Spiel? Da ich schon immer gerne gespielt habe, ein bekennender Flipper-, Billard- und Kartenspieler bin, dachte ich immer, dass dies klar zu definieren ist, aber habe mich da offensichtlich geirrt. Auch dachte ich immer, dass es da die Sache mit dem auszuhängenden Spielplan gibt, an dem man dies festmachen könnte. Schön das ich es Ihnen mal aus meiner Sicht erklären konnte. Aber warum rege ich mich auf, jetzt geht die Masche wieder los..., da gab es Geräte (Mehrplatz-Roulette etc 40.000 €) Man kann Äpfel nicht mit Birnen vergleichen. Wer soll denn daran spielen man kann es nur illegal betreiben. Meine Spielsysteme laufen automatisch von der Münzannahme über das Spiel bis zur Ermittlung des High-Scores und der Vergabe der max.6 Freispiele. Der Spieler muss am Ende selbst seine Initialen eingeben, so schlau sind meine Spielsysteme nicht, dass sie dies auch noch machen. Der Kostenpunkt von ca. 1300,- bis zum kompl. Gerät 3.190,- ist auch bezahlbar, da muss man keine illegalen Wege suchen. Ich wundere mich nur warum Punktespieler wie Herz As etc. über 20 Jahre bespielt wurden ? Alle Just for Fun. Aber ich kenne alle Argumente. 1. geht nicht 2. entspricht nicht der SpielVO 3. wo ist die Genehmigung 4. da spielt doch keiner dran 5. man kann es wirtschaftlich nur illegal betreiben Meine Erfahrungen zeigen alle Punkte treffen für mich nicht zu. Gruß Peter Schreiber
Der_Rolf 31.01.2007 17:25	Hallo Meike, und wenn ich dann vor dem Kaugummiautomaten stehe und nicht mit mir selbst wette welche Farbe das nächste Kaugummi hat sondern mit einem Freund ist das doch sicher schon wieder illegales Glücksspiel. Wenn der Automatenaufsteller auch noch Kaugummis in sein Gerät packt die in Papier das den Vereinsfarben vom HSV oder Bayern München entspricht ist der Automat ja schon fast ein Wett-Terminal. Also denke ich man sollte schon heute anfangen Kaugummiautomaten zu verbieten. Denn wie es aussieht gibt es damit in naher Zukunft doch einige Probleme. Achja, was hat Ihre Neugier in Bezug auf das hiesige Wettbüro ergeben? Gruß Rolf

Autor	Beitrag
Kramer-Cloppenburg 01.02.2007 08:22	Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg! @ Der Rolf: und genau an Ihren Ausführungen kann man erkennen, dass man alles und jedes für illegale Tätigkeiten missbrauchen kann, wenn man es denn will. Wollen Sie das denn?? Mit ein wenig krimineller Energie missbrauche ich Sammlungen um mich zu bereichern, ebenso ist es beim Tierschutz und bei den Drogen und bei den Wetten, beim Organhandel, bei den Kapitalanlagen und letztlich auch beim Glücksspiel. Wenn ich als Betreiber einer Spielhalle oder als Aufsteller von Automaten es dulde, fördere oder in sonstiger Weise unterstütze, dass mit meinen Geräten oder in meinen Spielhalle "illegale Praktiken" gefördert werden, muss ich mich nicht wundern, wenn der Gesetzgeber und seine Organe dieses zu unterbinden haben. Und wenn man dann, wie z. B. jetzt in die neue SpielV alles mögliche hineininterpretiert, um möglichst auch alle "Grenzbereiche und Grauzonen" abzugreifen, nur um möglichst viel Geld zu machen, muss man sich auch nicht wundern, wenn letztlich der Gesetzgeber wieder schärfere und noch engere Grenzen steckt bzw. stecken muss. Diese Gesetzesnormen werden dann wieder im Laufe der Jahre durch immere feinere Rechtsprechung so weit ausgehöhlt, dass dann wieder neue Regelungen getroffen werden müssen. - Ein Blick in das Gesetzgebungsverfahren (s. Bundesratsdrucksachen) dürfte letztlich sowohl den Vertretern der Automatenwirtschaft als auch der PTB und allen anderen Beteiligten deutlich machen, was der Gesetzgeber mit der Änderung der SpielV bewirken wollte. Ein klassisches Beispiel dafür, wie man den Willen des Gesetzgebers meint auslegen zu müssen ist z. B. unser Strafrecht. Die Väter (und Mütter) dieses Strafrechts haben seinerzeit die Todesstrafe abgeschafft, weil diese Strafe zum einen (politisch) missbraucht wurde und zum anderen auch Unschuldige getötet wurden. Um aber die Täter entsprechend hart zu bestrafen und vor allem auch die Allgemeinheit zu schützen, wurde für bestimmte Taten ein lebenslange Haftstrafe beschlossen, damit diese Leute andere Menschen nie wieder schaden dürfen. Im Laufe der Zeit ist aus dieser lebenslangen Haftstrafe ein Strafmaß von in der Regel knapp 15 - 20 Jahren geworden. Mit welchem Ergebnis? Mit dem, dass es leider immer wieder dazu kommt, dass sog. "Wiederholungstäter" nach Ableistung ihrer Haft erneut andere Menschen töten oder schwer misshandeln. Und ebenso hat es sich in der Vergangenheit mit den "Tokengeräten" usw. verhalten. Auch hier mussten die zuständigen Behörden in langen Rechtsstreitigkeiten beweisen, was der Gesetzgeber vorgegeben hat. Und nichts anderes ist jetzt mit der neuen SpielV. Hier wird aus seiten aller Beteiligten alles mögliche hineininterpretiert (was so gar nicht gewollt oder gewünscht ist), damit möglichst jeder auch wirklich bis an seine Grenzen (oder darüber hinaus) gehen kann. Dieses ist eigentlich schade, denn letztlich dürfte aufgrund der Bundesratsdrucksachen wirklich klar sein, was der Gesetzgeber mit seiner SpielV bewirken wollte. Nämlich zum einen, einen sinnvollen und vernünftigen Spielerschutz und zum anderen einen fairen Wettbewerb und freien Marktzugang für die die Automatenwirtschaft. Und hinsichtlich Ihrer Frage zur Neugier der Kollegin von der Polizei aus NRW können Sie davon ausgehen, dass Gottes Mühlen und die der Behörden manchmal wirklich langsam malen, dafür aber umso feiner.

Autor	Beitrag
Meike 02.02.2007 20:44	Hallo Herr Schreiber, zu Ihren Geräten hatte ich schon etwas geschrieben, die sind nicht SpielV konform. Ihre Geräte geben die Freispiele nicht direkt im Anschluß an das entgeltliche Spiel, sondern aus mehreren Einzelspielen werden die Punkte gesammelt. Was ein Freispiel ist, hatte der BGH schon Ende der 60-iger festgelegt und wurde so in die SpielV übernommen. Und dann sollte man bei den Spielgeräten auch immer schauen, ob da die entsprechenden Speichermedien/Hinterlegungsspeicher vorhanden sind, bzw. nicht vorhanden sind. Den Ausführungen von Herrn Kramer schließe ich mich absolut an, dann muss man eben nochmal den Hamburger Weg gehen. Gruß Meike Hallo Rolf, hatte mich schon drum gekümmert und kann Herrn Kramer nur zustimmen. Und so wie Du deine "Kaugummiautomatenwette" mit Deinem Freund schilderst, habe ich keine rechtlichen Bedenken, da fehlen nämlich ein paar Tatbestandsmerkmale. Gruß Meike
AlsunaSB 02.02.2007 20:56	Hallo Meike , mal ne frage : 1. Wie ist die rechtslage wenn ich alle Fungames in ein Raum stelle , sie auf free-play stelle und nur die zeit berechne die die kunden in der FunArena verbringen ? Gruß Stefan

Autor	Beitrag
Der Rolf 02.02.2007 21:03	quote----- Original von Kramer-Cloppenburg Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg! @ Der Rolf: und genau an Ihren Ausführungen kann man erkennen, dass man alles und jedes für illegale Tätigkeiten missbrauchen kann, wenn man es denn will. Wollen Sie das denn?? ----- Ohh, man, Herr Kramer. Mit dieser Frage haben Sie mir jetzt echt den Rest gegeben. Hat wohl wenig Sinn hier weiter zu schreiben. Denn das ist ja wohl genau das Problem hier. Wer nicht 100% in Ihr (Nicht Ihr Herr Kramer sondern Ihr OÄ) Schema paßt gehört halt gleich zu den Bösen. Da lohnt auch kein schreiben oder diskutieren. Die Fronten sind da einfach zu verhärtet. [font=Arial Black][size=12]Damit bitte ich den Betreiber hier, meinen Zugang zu löschen. Gruß Rolf

Autor	Beitrag
play-j 03.02.2007 16:33	quote----- Original von Kramer-Cloppenburg @ Der Rolf: und genau an Ihren Ausführungen kann man erkennen, dass man alles und jedes für illegale Tätigkeiten missbrauchen kann, wenn man es denn will. Wollen Sie das denn?? Mit ein wenig krimineller Energie missbrauche ich Sammlungen um mich zu bereichern, ebenso ist es beim Tierschutz und bei den Drogen und bei den Wetten, beim Organhandel, bei den Kapitalanlagen und letztlich auch beim Glücksspiel. . Ein klassisches Beispiel dafür, wie man den Willen des Gesetzgebers meint auslegen zu müssen ist z. B. unser Strafrecht. Die Väter (und Mütter) dieses Strafrechts haben seinerzeit die Todesstrafe abgeschafft, weil diese Strafe zum einen (politisch) missbraucht wurde und zum anderen auch Unschuldige getötet wurden. Um aber die Täter entsprechend hart zu bestrafen und vor allem auch die Allgemeinheit zu schützen, wurde für bestimmte Taten ein lebenslange Haftstrafe beschlossen, damit diese Leute andere Menschen nie wieder schaden dürfen. Im Laufe der Zeit ist aus dieser lebenslangen Haftstrafe ein Strafmaß von in der Regel knapp 15 - 20 Jahren geworden. Mit welchem Ergebnis? Mit dem, dass es leider immer wieder dazu kommt, dass sog. "Wiederholungstäter" nach Ableistung ihrer Haft erneut andere Menschen töten oder schwer misshandeln. Und ebenso hat es sich in der Vergangenheit mit den "Tokengeräten" usw. verhalten. Auch hier mussten die zuständigen Behörden in langen Rechtsstreitigkeiten beweisen, was der Gesetzgeber vorgegeben hat. Und nichts anderes ist jetzt mit der neuen SpielV. Hier wird aus seiten aller Beteiligten alles mögliche hineininterpretiert (was so gar nicht gewollt oder gewünscht ist), damit möglichst jeder auch wirklich bis an seine Grenzen (oder darüber hinaus) gehen kann. Dieses ist eigentlich schade, denn letztlich dürfte aufgrund der Bundesratsdrucksachen wirklich klar sein, was der Gesetzgeber mit seiner SpielV bewirken wollte. Nämlich zum einen, einen sinnvollen und vernünftigen Spielerschutz und zum anderen einen fairen Wettbewerb und freien Marktzugang für die die Automatenwirtschaft. ----- :applaus: :applaus: :applaus: Ja ja Herr kramer-Cloppenburg, die Brücke zu schlagen vom Mörder zur Automatenwirtschaft, zeigt wessen geistes Kind sie sind. Bei aller liebe, so wird der Graben nur noch größer. play-j

Autor	Beitrag
Lingna 04.02.2007 19:35	Es gibt halt immer noch zu viele, die es nicht begriffen haben, dass nicht wir Aufsteller die Politik machen, sondern der Automatenhersteller mit seinen Industriehallen vorgibt, was wir zu kaufen haben und wie wir was zu betreiben haben, damit wir am Monatsanfang die Miete bezahlen können. @Kramer-Cloppenburg 1. Nicht wir Aufsteller produzieren die Geräte. 2. Wenn Du meinst, dass „von Seiten aller Beteiligter alles Mögliche in die SpielV hineininterpretiert“ wird, dann bitte schön auch von Seiten der Ordnungsbehörden. 3. Wer hat denn den Grundstein dafür gelegt, dass alles Mögliche in die SpielV hineininterpretiert werden kann? Bevor Du bei uns Aufstellern die Schuldigen suchst, fang bitte schön erst beim Wirtschaftsministerium und bei der PTB und dann bei den Geräteherstellern an. 4. siehe Einleitung! Kramer, Du machst es Dir etwas zu einfach. Nutz Deinen Einfluss und setzt Dich für die Idee vom Meike ein: „Leider gibt es kein Glücksspielgesetz wie das Waffengesetz oder Betäubungsmittelgesetz. Wenn die Herstellung, der Vertrieb und die Finanzierung von den illegalen Spielgeräten verboten wäre, dann wäre es für alle leichter.“ Hier die Begründungen zum Beschluss des Bundesrates vom 14.10.2005 zur Drucksache 655/05 Begründung zu Buchstabe a Nach geltendem Recht darf in Spielhallen je 15 Quadratmeter Grundfläche ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf zehn Geräte nicht übersteigen. Diese - verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende (vgl. BVerfG, GewArch 1987, 194) - Begrenzung ist 1985 eingeführt worden und dient dem ordnungspolitischen Ziel, die Betätigung des Spieltriebs einzudämmen und eine Ausnutzung des natürlichen Spieltriebs zu verhindern. Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung würde in den bestehenden Spielhallen eine Erhöhung des Gesamtbestandes an Geldspielgeräten von bis zu 50 % erlauben. Eine so weitreichende Intensivierung der Spielmöglichkeiten ist aus Spielerschutzgründen und angesichts der nach wie vor bestehenden Suchtgefahren derartiger Spielgeräte nicht zu unterstützen. Demgegenüber ist eine maßvolle Anpassung der Begrenzung nicht zuletzt im Hinblick auf das im § 6a neu aufgenommene Verbot von "Fun-Games" ordnungsrechtlich vertretbar; sie sollte aber nicht über die den 1997 vom Bundesrat noch abgelehnten Vorschlag (BR-Drs. 843/97) hinausgehen, der eine Mindestfläche von zwölf Quadratmetern je Gerät und eine Höchstgrenze von zwölf Geräten vorsah. zu Buchstabe b Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung nicht nur die Aufstellung der in § 6a SpielV im Einzelnen beschriebenen Spielgeräte ("Fun-Games"), sondern auch der weitere Betrieb derartiger Geräte verboten ist. zu Buchstabe c Mit dem neu eingefügten Absatz 2 in § 9 SpielV werden sämtliche Zahlungen und Vergünstigungen verboten, die neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß § 33c und § 33d GewO zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele gewährt werden. Die auf § 33f Abs. 1 Nr. 2 GewO gestützte Regelung dient dem Spielerschutz (Eindämmung des Spieltriebs) und stellt sicher, dass insbesondere die Gewinn- und Verlustgrenzen des § 13 SpielV nicht umgangen werden. Das Verbot gilt unabhängig vom einzelnen Spiel im Verhältnis zwischen dem Aufsteller eines Spielgerätes oder Veranstalter eines anderen Spiels und dem Spieler. Das Verbot betrifft vor allem die so genannte Jackpots, die in jüngster Zeit verstärkt Verbreitung finden. Jackpots und ähnliche Sonderzahlungen sind -unabhängig von der jeweiligen formal-rechtlichen Ausgestaltung - im Hinblick auf die gesteigerten Spielanreize und das damit verbundene erhöhte Suchtpotenzial höchst bedenklich.

Autor	Beitrag
	Sie sind insbesondere geeignet, bei den Spielern den Eindruck zu erwecken, dass für die Geldspielgeräte die Gewinn- und Verlustbegrenzungen der SpielV nicht mehr gelten. Deshalb wird bereits das In-Aussicht-Stellen von sonstigen Gewinnchancen, die über die Ausgabe von Gewinnen über gemäß § 33c und § 33d GewO zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele hinausgehen, untersagt. Durch das Verbot wird auch missbräuchlichen Gestaltungen der Boden entzogen, bei denen entgegen dem Grundsatz der zufälligen Entscheidung der Jackpot an nach bestimmten Kriterien oder gar ad hoc ausgewählte Spieler (so genannte Topspieler) ausgeschüttet werden. zu Buchstabe d Die Regelung enthält zum einen eine Folgeänderung zu Buchstabe c. Darüber hinaus wird das im § 9 Abs. 2 SpielV neu eingeführte Verbot bußgeldbewehrt. Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 1 SpielV) Begründung Die Zulassungen nach § 17 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) erfolgen gemäß Länder-Staatsvertrag durch die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) jeweils für bestimmte Bereiche. Auf Grund des Aufgabenbereichs der ZLS nach dem GPSG erfolgt keine Zulassung für Aufgaben nach der Spielverordnung, so dass die nach § 17 GPSG zugelassenen Stellen nicht die in § 7 Abs. 1 SpielV beabsichtigten Aufgaben erfüllen dürfen. Da die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) bereits für die Bauartzulassung der Geldspielgeräte zuständig ist, kann sie auch beurteilen, welche Stellen für die Wahrnehmung der nach § 7 SpielV vorgesehenen Aufgaben geeignet sind. Die PTB soll daher die Stellen zulassen, die dann die Überprüfungen vor Ort durchführen werden. Begründung zu Artikel 1 Nr. 6, 7, 8 Buchstabe b (§ 12 Abs. 2 Buchstabe d, § 13 Abs. 1 Nr. 8, § 14 Abs. 1 Nr. 1 SpielV) Eine Dokumentation der Einsätze, Gewinne und Kasseninhalte ist für die steuerliche Nachprüfbarkeit nötig. Die zur Vermeidung von Steuerausfällen erforderlichen Kontrolleinrichtungen werden auch Gegenstand der Bauartzulassung durch die Physikalische Technische Bundesanstalt. Inhaltlich wird damit eine Kontrollmöglichkeit des jeweiligen Wechsels der Verfügungsmacht am Geld geschaffen. Geld- und Warenspielgeräte stellen zugleich von der Funktionsweise her eine Kasse dar. Somit sind insbesondere auch die Vorschriften des § 146 AO zu beachten. Die Regelung bei der Bauartzulassung stellt sicher, dass Art, Umfang und Funktionalität der Kontrolleinrichtung dokumentiert und für Prüfzwecke der Steuerverwaltung verfügbar ist. Die gewünschte Änderung zur Spielverordnung stellt vom Ergebnis her keine zusätzliche Belastung für den Hersteller wie auch Automatenaufsteller dar. Bereits heute sind die Geräte aufgrund der freiwilligen Selbstbeschränkung mit entsprechenden technischen Einrichtungen versehen. Die sich aus dem Zusammenhang von § 13 Abs. 1 Nr. 8 und 9 SpielV ergebenden manipulationssicheren Aufzeichnungsverpflichtungen entsprechen dem eines "Fiskalspeichers" in seiner abstrakten Beschreibung. Eine etwaige mengenmäßig erweiterte Speichermöglichkeit des Geld- oder Warenspielgerätes ist vor dem Hintergrund der Einsatzdauer, des Anschaffungspreises und infolge der zwischenzeitlich eingetretenen technischen Entwicklung zu vernachlässigen. Das Interesse eines Automatenaufstellers nach Kontrollmöglichkeiten gegenüber seinen Beauftragten hat bereits heute dazu geführt, dass zwar wirksame technische Kontrolleinrichtungen in den Geräten eingebaut, aber nicht umfänglich für staatliche Verifikationszwecke nutzbar sind. Das Interesse des Staates nach wirksamer Verifikationsmöglichkeit bei der Besteuerung ist dem Kontrollinteresse des Automatenaufstellers zumindest gleichzusetzen. Eine zusätzliche Belastung für den Automatenaufsteller ist somit nicht herzuleiten.

Autor	Beitrag
	Original hier: BR-Druchsache 655/05

Autor	Beitrag
ASS-Automaten 04.02.2007 22:20	quote----- Original von Meike Hallo Herr Schreiber, zu Ihren Geräten hatte ich schon etwas geschrieben, die sind nicht SpielV konform. Ihre Geräte geben die Freispiele nicht direkt im Anschluß an das entgeltliche Spiel, sondern aus mehreren Einzelspielen werden die Punkte gesammelt. Was ein Freispiel ist, hatte der BGH schon Ende der 60-iger festgelegt und wurde so in die SpielV übernommen. Und dann sollte man bei den Spielgeräten auch immer schauen, ob da die entsprechenden Speichermedien/Hinterlegungsspeicher vorhanden sind, bzw. nicht vorhanden sind. Den Ausführungen von Herrn Kramer schließe ich mich absolut an, dann muss man eben nochmal den Hamburger Weg gehen. Gruß Meike Hallo Rolf, hatte mich schon drum gekümmert und kann Herrn Kramer nur zustimmen. Und so wie Du deine "Kaugummiautomatenwette" mit Deinem Freund schilderst, habe ich keine rechtlichen Bedenken, da fehlen nämlich ein paar Tatbestandsmerkmale. Gruß Meike ----- Hallo , ich dachte Sie hätten meine Spielsysteme verstanden, aber da kann man sich nur Rolf anschließen - "Denn das ist ja wohl genau das Problem hier. Wer nicht 100% in Ihr (Nicht Ihr Herr Kramer sondern Ihr OÄ) Schema paßt gehört halt gleich zu den Bösen. Da lohnt auch kein schreiben oder diskutieren. Die Fronten sind da einfach zu verhärtet." Die RUN-TIME-BOX - Spielen auf Zeit z.B wurde vom TÜV-Nord unter Vorlage des Bundesratsbeschluss 655 und der SpileVO als rechtens eingestuft. Wenn ich ein Unterhaltungsspiel, wie das Roulette oder andere Casino-Spiele in Unterhalter nach der neuen SpielVO wie geschildert umwandle und kennzeichne und diese dann genauso wie ein Flipper im Spielablauf funktionieren müssen Sie den Beweiss antreten - es ist nicht so ! @Meike Und dann sollte man bei den Spielgeräten auch immer schauen, ob da die entsprechenden Speichermedien/Hinterlegungsspeicher vorhanden sind, bzw. nicht vorhanden sind Ihre Spitzen können Sie sich sparen, ich kann auch ein neues Gutachten erstellen - aber es kostet mich nur Geld. Sie sollten langsam merken, ich habe die Gesetze und andere Verordnungen gelesen und begriffen - ich setze sie nur um für ein zulassungsfreies Unterhaltungsspiel nach § 6a!

Autor	Beitrag
	Sie müssen sich ganz einfach damit abfinden - ein Unterspiel nach §6a ist möglich ob es Ihnen passt oder nicht. Alle weiteren Argumente sind hier wohl sinnlos. Leider müssen Sie Gerichtskosten, Anwälte, Gutachten nicht aus eigener Tasche bezahlen, währe aber vielleicht in der Wahl der Mittel angemessen. @ AlsunaSB 1. Wie ist die rechtslage wenn ich alle Fungames in ein Raum stelle , sie auf free-play stelle und nur die zeit berechne die die kunden in der FunArena verbringen ? Gib mir eine PN dann werde ich Sie aufklären. Gruß Peter Schreiber
play-j 04.02.2007 23:41	:moin: Hallo, damit man mal sieht mit was sich die Spieler beschäftigen, bzw. womit sich die Ordnungsbehörde beschäftigen sollte, siehe den unten stehenden Link. Darüber sollte man sich Gedanken machen und nicht mit dem Zollstock rumlaufen und die Geräteabstände zentimetergenau vermessen oder schauen ob die Zulassungskarten im Gerät stecken, obwohl jedes Gerät eine von außen abrufbare, Elektronisch gespeicherte Zulassung hat. Oder die Prüfplaketten der Feuerlöscher kontrollieren. - Oder neuerdings für Automatenaufsteller vielleicht die Todesstrafe einführen wollen. - http://www.funautomat.com/ftopic803.html .
Der_Rolf 05.02.2007 09:15	Mit dem letzten Beitrag von play-j können wir diesen Thread ja nun wohl endlich schließen. Denn was will man da noch hinzufügen???? Wo er Recht hat hat er Recht.
Petrav 05.02.2007 19:06	Hat mir mein Cheff heute erzählt, die Firma ***** hat Insolvenz angemeldet. Auf der IMA hatte diese Firma noch einen grossen Stand. petra Bitte die Forenregeln beachten!
René Land 05.02.2007 23:14	Hallo Petrav, sorry - aber erstens ist Ihr Post wohl doch ein wenig offtopic und zweitens sollte man bei solchen Infos sehr sicher sein, dass ein solcher Umstand eingetreten ist. Unter www.insolnet.de konnte ich diese Behauptung jedenfalls noch nicht nachvollziehen. Eine Namensnennung etwaig betroffener Firmen ist entsprechend unseren Forenregeln nicht erlaubt - es sei denn, es wird aus vorhandenen Pressemitteilungen etc. (mit Quellenangabe) zitiert. Freundliche Grüße R. Land

Autor	Beitrag
Petrav 06.02.2007 08:25	Hallo Herr Land, ich weiss nicht ob das offtopic ist, weil die Firma doch auf der Ima war. Ich habe aber eine Quelle dafür: Unter www.automatenmarkt.de steht es im Internet ! Liebe Gruesse :brief:
Kay Löffler 06.02.2007 08:33	Der Link funktioniert nicht. Muss richtig heißen: www.automatenmarkt.de Gruß Kay Löffler
Kramer-Cloppenburg 06.02.2007 08:57	Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg! Also, bei mir hat der Link von Petrav einwandfrei gefunzt. :)
Kay Löffler 06.02.2007 09:01	Kein Wunder: Sie hat ihn ja zwischenzeitlich editiert ;-)
Lingna 09.02.2007 08:19	:moin: :moin: Dem Anschein nach, gibt es keine Probleme mehr mit dem legalem und illegalem Glücksspiel. Oder hat es hier einigen die Sprache verschlagen, weil sie ihre eigene Unfähigkeit oder Handlungsbeschränkung auf Grund von Gummiß§ erkannt haben? :kopfkratz:
Meike 10.02.2007 08:27	Hallo Lingna, auf alles muss man wirklich nicht antworten. Wer, wo und wie seine Fähigkeiten hat, zeigt auch schließlich der Praxistest. Meine Trefferquote ist gut, bis jetzt musste ich nichts wieder ausgehändigen. Gruß Meike
Lingna 10.02.2007 17:51	Hast Du auch damit etwas zu tun? Bundesweite Automatenmanipulation 8o 8o :applaus: :applaus:
jasper 13.02.2007 19:40	Geht die Aufstellerverar-Wortfilter-schung weiter? Jackpot :wut:

Autor	Beitrag
Richter 14.02.2007 15:00	Das dort erwähnte "PTB-Zertifikat" zu diesem System gibt es nicht. Und vorsorglich für etwaige weitere Fälle: Es gab nie "Zertifikate". Es gab bis 2005 Prüfberichte zur Bestätigung der Entkopplung von zusätzlich aufgestellten Jackpotsystemen. Diese Berichte wurden außerhalb und unabhängig von der Spielgerätezulassung auf freiwilliger Basis in Sinne eines technischen Gutachtens angefertigt. Das alles ist aber mit der neuen Spielverordnung obsolet geworden, da zusätzliche Jackpotsysteme unabhängig von der Kopplung/Entkopplung nicht mehr aufgestellt werden dürfen. Seit 2006 werden solche Gutachten nicht mehr gemacht. Dieter Richter PTB
Kay Löffler 14.02.2007 15:20	Danke für die Klarstellung, Herr Richter. Da fällt mir ja ein Stein vom Herzen. Gibt es denn seitens der PTB keine Möglichkeit, juristisch gegen solche Falschbehauptungen vorzugehen? (Unabhängig davon, dass es sich unter Umständen um unlauteren Wettbewerb handelt, den die Konkurrenz anzeigen könnte). Kay Löffler Ordnungsamt Bergheim
jasper 14.02.2007 17:50	@Dieter Richter DANKE für die Klarstellung, kommt aber wohl einige Jahre zu spät. Mein Händler hat mir die Wirkung eines solchen amtlichen PTB-Prüfberichts etwas anders erklärt!! Wie läuft solch eine Prüfung ab? Der JP-Hersteller bringt der PTB ein JP-System und die PTB prüft, ob es entkoppelt ist? Liegt keine Kopplung während der Prüfung vor (wie sollte auch?), wird das entsprechend im Prüfbericht aufgenommen. Dass diese Koppelung jedoch erst anschließend in den Spielotheken erfolgt, spielt keine Rolle. Was hat solch ein Prüfbericht für einen Sinn? Wenn ich der PTB einen Prüfauftrag erteile, ob ein Roulettkessel keine Unwucht hat und der Rouletttisch in Waage steht, darf ich dann mit dem PTB-Prüfbericht den Rouletttisch in meiner Spielhalle betreiben? In der Spielverordnung steht nicht drinn, das Betreiben von PTB geprüften Rouletttischen ist verboten.
Richter 14.02.2007 20:36	Abschließend noch einmal zur den ehemaligen Jackpotprüfungen: "DANKE für die Klarstellung, kommt aber wohl einige Jahre zu spät." Das haben wir von Anbeginn so erklärt. Die Erklärung steht auch sinngemäß als Vorspann in JEDEM Prüfbericht. Jeder, der es wissen wollte, konnte es wissen. "Mein Händler hat mir die Wirkung eines solchen amtlichen PTB-Prüfberichts etwas anders erklärt!!" Wer weiß, wo er die Erklärung her hat, von uns nicht. Zur Sache: Das waren keine "amtlichen Prüfberichte", ich habe es bereits gesagt. Haken Sie die PTB nicht nur als "amtliche" Stelle für Spielgeräte ab. Das ist sie auch, aber sie macht viel mehr, eben auch "nicht-amtliche" Gutachten, wie TÜVs oder andere Institute es machen und ordnen Sie das entsprechend ein. Dann beantworten sich viele Fragen von selbst. Im Übrigen ist das alles jetzt Geschichte. Dieter Richter, PTB

Autor	Beitrag
jasper 14.02.2007 21:32	:respekt: :respekt: @Dieter Richter "Das haben wir von Anbeginn so erklärt." Wem gegenüber, etwa gegenüber den jeweiligen Auftraggebern? „Im Übrigen ist das alles jetzt Geschichte.“ Ganz so einfach ist das wohl doch nicht, dazu ging es auch um zu viel Geld. Es ist eine Geschichte, die anscheinend zurzeit gerade umfassend aufgearbeitet wird! Eine Geschichte, die noch nie so aktuell war wie heute, weil sie bislang nur einigen wenigen bekannt war. Siehe hierzu DER SPIEGEL 7/07 Seite 48/49 Und von dieser Stelle aus Grüße an den dort genannten „PTB-Fachbereichsleiter Dieter R.“ (S.49 vorletzter Absatz) :kopfkratz: @Kay Löffler „..... den die Konkurrenz anzeigen könnte“ Konkurrenz bei den JP-Herstellern? Die müssten sich ja gegenseitig wegen evtl. illegalen Machenschaften anzeigen.
Meike 15.02.2007 06:24	Guten Morgen Herr Richter, gibt es in den Richtlinien der PTB Regularieren was mit einer Zulassung "passiert", wenn ein Gerät nach erfolgter Zulassung verändert wurde? (Vertragshinweise, rechtliche Normen o.a.) Erlischt automatisch die Zulassung eines veränderten Geldspielgerätes, wenn dieses nachträglich verändert wurde? Als praktisches Beispiel, zur Erläuterung meiner Frage, aus dem Alltag. Ein PKW darf nur mit denen im Fahrzeugschein angegebenen Reifengrößen bestückt werden. Wenn der PKW nun nicht mit den vorgeschriebenen Reifengrößen ausgestattet ist, erschlicht automatisch die Betriebserlaubnis. Dies ist unabhängig davon, ob mit dem PKW ein Unfall verursacht wurde oder nicht. Gruß aus Düsseldorf
UAVD ev 15.02.2007 09:26	Guten Morgen Herr Richter, und hier noch eine Anfrage zur allgemeinen öffentlichen Aufklärung und besseren Verständnis: -Woran erkennt man, ob es sich um einen "amtlichen Prüfbericht" oder nur um ein "nicht amtliches Gutachten" handelt? -Wer schreibt jeweils die Rechnung? -Ist Ihre Aussage so zu verstehen, dass eine staatliche Prüfbehörde "nicht amtliche Gutachten" verfassen kann? -Wenn das „Gutachten“ einer öffentlichen Behörde nicht amtlich ist, was ist es dann? -Wird ein "Gutachten" genauso wie ein "Prüfbericht" mit einem Dienstsiegel der PTB versehen? Mit freundlichen Grüßen Ihr UAVD

Autor	Beitrag
AlsunaSB 15.02.2007 14:29	Hallo Herr Richter , schön das von der PTB auch jemand hier im Forum ist. Trotz allem würde mich aber dennoch wie jeden anderen Aufsteller interessieren warum PG so mit einem blauen Auge davon gekommen ist? Ich sehe das wie Meike. Wenn ich Veränderungen in ein GSG einbaue welche nicht von der PTB erlaubt ist, warum dann am Gerät nicht Zulassung verfällt. Ich weiß das es Sachen gibt die eingebaut werden können ohne dass die PTB da Einfluss drauf nehmen muss. Siehe Vernetzung, wo bei der PTB prüft was man alles mit der Schnittstelle machen kann (denke dass es so ist?). Doch der Speicherschlüssel (Goldene Schlüssel) wurde vor Jahren schon mal von PG eingeführt und dann von der PTB wieder verboten. (gemeint ist hier nur der Speicherschlüssel zum speichern von Spielen an einem Gerät. Und noch mal zur klar Stellung derjenigen die nicht wissen was ein Speicherschüssel ist: Man konnte spiele an einem GSG speichern und später wieder am gleichen GSG abspielen und nicht wie behauptet an einem anderen GSG). Trotz allem finde ich das als Frechheit wenn PG das machen konnte und die kleinen Aufsteller hatten das nachsehen. Bericht zum SPIEGEL ist zwar alles schön und gut , aber seit 1.1.2006 gilt die neue SpVo und Jackpot anlagen sind verboten . Warum trotz allem noch so viele Jackpot anlagen in betrieb sind lasse ich einfach mal offen im Raum stehen. Ich denke gegen die Vernetzung von GSG sollte man nicht so negativ denken. Auch das man direkt auf das Spielverhalten der GSG zugreifen kann und somit bestimmen kann wie sich der GSG verhält, halte ich für Blödsinn. Was für Möglichkeiten die Industrie mit ihren Spielhallen haben kann ich nicht sagen. Gruß Stefan
Lingna 17.02.2007 13:48	Hallo Herr Richter, wenn es sich hierbei tatsächlich um Dieter R. von der PTB handelt, wäre es doch mehr als nett, wenn es auf gestellte Fragen auch Antworten gibt. Geschwiegen wurde doch nun wirklich lange genug. @ AlsunaSB„Ich denke gegen die Vernetzung von GSG sollte man nicht so negativ denken.Auch das man direkt auf das Spielverhalten der GSG zugreifen kann und somit bestimmen kann wie sich der GSG verhält, halte ich für Blödsinn. Was für Möglichkeiten die Industrie mit ihren Spielhallen haben kann ich nicht sagen.“ Entweder lebst Du auf einer Alm oder Du bist tatsächlich so Naiv. Mach die Augen auf und Du bekommst zumindest eine Ahnung über das Machbare. zum SPIEGEL ist zwar alles schön und gut, aber seit 1.1.2006 gilt die neue SpVo und Jackpot anlagen sind verboten und mit der neuen SpielV gibt es nun die Möglichkeit der Fernsteuerung und den Einsatz von Chipkarten mit PTB-Siegel. - Was ist daran schön und gut? Das ist Schwachsinn hoch 3 und stinkt zum Himmel. Was sich die PTB dabei gedacht hat, wird uns Herr Richter hier bestimmt bald erzählen. :danke:

Autor	Beitrag
AlsunaSB 17.02.2007 16:27	:gruessgott: Liga , ich weiß zwar nicht in welcher Welt du lebst, aber komm mal wider auf den Boden der Realität zurück. Wie schon einmal von mir gesagt worden ist: Manipulieren kann man alles und dafür brauch man keine Vernetzung. Auf der Alm lebe ich auch nicht und Naiv nenne ich mich auch nicht. Davon abgesehen gibt es die Vernetzung schon seit Jahren. Aber wenn du so denn durchblick hast dann sag uns doch mal wie ich mit der neuen Vernetzung die GSG steuern kann? Und wofür sind die Chipkarten mit PTB-Siegel ? Und bitte nicht : Ja da könnte man ja .. bla bla bla . Was ist möglich? Wie steuere ich ein GSG über Vernetzung? Und kann man das dann mur mit der Vernetzung ? Sorry für harten Worte, aber das nervt langsam. Ich bin auch kein Freund von PG und seinen Machenschaften, aber erst will ich Beweise sehen. (bezogen auf Einflussnahme auf GSG) Ich muss mich auch mit den Geräte der Firma Gau... rumärgern , die teilweise mehr auszahlen wie sie einnehmen und denke auch das die großen Spiehallenbetreiber mit anderen Spielprogrammen arbeiten wie wir . Solange ich aber nur denke dass es so ist und es nicht beweisen kann halte ich mich zurück mit dieser Feststellung. (könnte ja auch nur neid auf die großen Spielhallenbetreiber sein.) Nun noch mal zur Vernetzung . Wofür braucht man eine Vernetzung? 1. Kassendaten und Röhreninfo.(Röhrenfehlbeträge schnell erkennen und reagieren) 2. Monatsabrechnung 3. GSG update über Vernetzung einspielen. Alles was man direkt am GSG einstellen kann, kann die Vernetzung auch. (Habe selber keine Vernetzung , aber des wegen kann ich nicht hingehen und sagen : Vernetzung dient nur der Manipulation der GSG.) Und Liga wie oft musstest du im letztem Jahr deine Geräte updaten? Ich sage nur Winner, Laola, NEW Winner, Merkur Star und viel mehr Geräte die von Spieler manipuliert worden sind. O.K du rennst dann oder ruft bei Gausmann an und bestellt die neue CPU und lässt das Gerät dann solange aus bist du die neue CPU hast oder riskierst es weiter mit der alten CPU bis die neue da ist. Ich hoffe du lebst auf der Alm, denn da spricht sich ein GSG Cheat nicht so schnell rum. (www.funautomat.com) So und nun noch mal für alle: Manipulieren kann man alles ob Spieler oder Aufsteller. Zitat Liga : Mach die Augen auf und Du bekommst zumindest eine Ahnung über das Machbare. :respekt: Also bitte Fakten und keine Vermutungen ! Machbar ist alles , das stimmt wohl . :applaus: :danke:

Autor	Beitrag
Meike 17.02.2007 19:19	Hallo Stefan, vielleicht meldet sich ja hier im Forum noch jemand, der es uns mal ganz genau technisch und praktisch erklären kann, was alles über die Vernetzung möglich ist, bzw. was mit den Fernauslesemodulen und Fernadministrationen noch so machbar ist. Habe leider selbst so ein Gerät, bzw. Geräte bis jetzt noch nicht auseinandergenommen, so dass ich mich auch nur an den technischen Hinweisen von der IMA und den alten Zubehörkatalogen und Betriebsanleitungen langhangel. Mit Spekulationen oder Floskeln kann man nichts gewinnen. Wäre also klasse, wenn sich hier mal ein Fachmann in die Diskussion einbringt. Gruß Meike
Lingna 22.02.2007 11:20	:moin: Narrenzeit vorbei :biggrin:– Pappnase runter und weiter gehts :D: @AlsunaSB Also bitte Fakten und keine Vermutungen ! Machbar ist alles , das stimmt wohl Ich bin hier weder der Sandmann noch bin ich derjenige, der anderen den Sand aus den Augen holt. Im SPIEGEL standen doch nun wirklich genug Fakten. @Meike vielleicht meldet sich ja hier im Forum noch jemand, der es uns mal ganz genau technisch und praktisch erklären kann, was alles über die Vernetzung möglich ist, bzw. was mit den Fernauslesemodulen und Fernadministrationen noch so machbar ist. Alles über Technisches und praktisches zur Vernetzung kann uns sicherlich Herr Dieter R. von der PTB erklären. :danke:

Autor	Beitrag
ASS-Automaten 24.02.2007 13:37	aufgeschnappt.... Staatsanwaltschaft Bielefeld stellt Ermittlungsverfahren gegen Gauselmann-Manager mangels Tatverdacht ein - SPIEGEL-Story fällt in sich zusammen - Vor wenigen Tagen hatte der SPIEGEL auf einer Doppelseite (Seite 48/49) berichtet „Fahnder nehmen Deutschlands größtes Spiel-Imperium ins Visier“ (Heft 7/2007). Es war die Rede von Überwachung und computergesteuerter Manipulation. Wie schon so oft in der Vergangenheit hatten wirtschaftlich gescheiterte Außenseiter und Neider aus der eigenen Branche den wiederholten Versuch unternommen, das Unternehmen Gauselmann und seinen Gründer und Vorstandssprecher Paul Gauselmann zu denunzieren. Obwohl die Unternehmensgruppe auch gegenüber dem Nachrichtenmagazin SPIEGEL bereits im Vorfeld der Veröffentlichung die haltlosen Verdächtigungen mit Entschiedenheit zurückgewiesen hatte, ließ sich der SPIEGEL nicht von dieser scheinbar spektakulären Story abbringen. Bundesweit wurde dieses „Top-Thema“ von den Medien aufgegriffen und die dort zitierten Haltungen und Verdächtigungen verbreitet. Im Frühjahr 2005 übernahm die Staatsanwaltschaft Bielefeld aufgrund von Anzeigen die Ermittlungen; diese stellte das Verfahren allerdings Anfang 2006 wieder ein. Nach einer Beschwerde eines Anzeigenerstatters wurde das Verfahren im September 2006 wieder aufgenommen. Diese „Bielefelder-Anzeige“ geht auf ein Ermittlungsverfahren in Augsburg zurück, das bereits am 1. März 2006 endgültig eingestellt wurde. „Hätte der SPIEGEL nachhaltiger recherchiert, so wäre ihm nicht verborgen geblieben, dass die Staatsanwaltschaft Bielefeld kurz vor der Verfahrenseinstellung stand“, so Paul Gauselmann. Nur vier Tage nach der SPIEGEL-Veröffentlichung hat die Staatsanwaltschaft Bielefeld das Ermittlungsverfahren gegen Manager und Mitarbeiter der Gauselmann Gruppe mit Datum vom 16. Februar 2007 nach § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatverdacht eingestellt! Mit dieser Einstellung, die am 23. Februar 2007 zugestellt wurde, haben sich die SPIEGEL-Story und die darin erhobenen massiven Vorwürfe und Verdächtigungen in Luft aufgelöst. „Ich hoffe, dass nun auch die wirtschaftlich gescheiterten Außenseiter und Neider endlich verstanden haben, dass ihre haltlosen und verleumderischen Unterstellungen zwar viel Staub aufwirbeln, aber zu keinem Zeitpunkt der Wahrheit entsprochen haben“, so Paul Gauselmann.
Kimba 24.02.2007 16:30	Und was kommt als nächstes? :gruebel2: Bundesverdienstkreuz ist ein alter Hut.... Dem "Ehrenbürger" ist auch nichts mehr hinzuzufügen.... Ach, was soll man sich auch oben im Sonnenschein Gedanken machen, wo es doch viel einfacher ist unten auf die Kleinen draufzutreten; sofern sie noch am "Zucken" sind, wenn sie den aufgewirbelten Dreck auch noch geschluckt haben.
play-j 12.03.2007 00:27	Wieso was kommt als nächstes? er hat es bereits schon; den Amtlichen Freifahrtschein...mit Brief und Siegel!

Autor	Beitrag
Kimba 12.03.2007 18:28	Und ´nen "Gelben Notizzettel von Peter" im letzten Automatenmarkt!! Der war mal nicht schlecht!!! :biggrin: :biggrin: :biggrin: :respekt: Und soweit ich weiß "hängen" da z.Z. doch ein paar Geräte bei der PTB fest...
jasper 12.03.2007 19:43	Dieses hochherrschaftliche Verhalten dieser „Globelplayer“ geht langsam aber sicher dem Ende zu. Das Wirtschaftsministerium hat wohl ein längst überfälliges Machtwort gesprochen. Nun muss die PTB zusehen auf welcher neuen Basis sie zukünftig mit den Zulassungsanträgen umgeht. Von wegen: "SPIEGEL-Story fällt in sich zusammen" Wenn Du der play-j bist, kann das sein, dass Du Dein Händchen da im Spiel hattest? :applaus: :respekt: :applaus:
play-j 22.03.2007 17:16	Hallo, Ja ich bin der play-j und mein Händchen hat die Korrespondenz (an die Ministerien und PTB) mit unterzeichnet. Meinem dank aber geht an den ersten Vorsitzenden von UAVD für seinen unermüdlichen Einsatz. :respekt: und :danke:

Autor	Beitrag
Meike 29.08.2007 18:09	Gruß an Alle, ich muss dieses alte Thema einfach noch mal aufgreifen weil das Zitat vom 19.01.2007 nicht vergessen werden sollte: Ich vertrete zwar nicht den Ordnungsgeber, habe aber dennoch die Bitte, wenn schon zitiert wird, nicht selektiv aus zusammengehörigen Passagen zu zitieren. Hier der gesamte entsprechende Abschnitt aus der PTB-Erklärung: "Der Ordnungsgeber hat mit der jüngsten Novellierung der Spielverordnung einen Paradigmen-wechsel vollzogen, der zunächst erläutert werden soll. Im Gegensatz zur alten Spielverordnung, in der bestimmte Anforderungen an die Spiele aufgestellt waren, z. B. Einsatz, Gewinn, Sonderspiele, Risiko, Merkmalsübertragung, wird in der neuen Spielverordnung direkt auf die Reglementierung des Geld-flusses abgestellt und im Gegenzug die Spielgestaltung selbst für den Hersteller freigegeben. Neu ist auch, dass jetzt im laufenden Spielbetrieb die Einhaltung der Grenzwerte für die Geldbewegungen durch die Kontrolleinrichtung überwacht wird. Das hat zu mehr Si-cherheit bei der Einhaltung der Grenzwerte geführt, aber auch neue Freiheiten bei der Spielgestaltung gebracht. So schreibt der Ordnungsgeber jetzt nicht mehr die Einsatz- und Gewinnhöhe von Spielen vor. Er spricht in der neuen Spielverordnung überhaupt nicht mehr von einem Spiel und hat auch keine Regelungen rund um ein Spiel aufgestellt. Die Hersteller sind nun frei, bestimmte Abläufe als ein Spiel zu bezeichnen. Vielmehr regelt der Ordnungsgeber die Geldmengen, die in bestimmten Zeitabschnitten eingesetzt oder gewonnen werden dürfen. Dabei verstehen sich Einsatz und Gewinn als Geldbeträge, die aus der Verfügungsgewalt des Spielers bzw. in die Verfügungsgewalt des Spielers gelangen. Nur diese Geldübergabe-prozesse sind reglementiert. Was auf dem Spiel-gerät sonst passiert, z. B. wie viele Punkte wie schnell auf- und abgebaut, riskiert oder als (spätere) Gewinnaussicht dargestellt werden dürfen, ist nicht geregelt. Das heißt, dies alles ist frei gestaltbar. Für Außenstehende kommt erschwerend hinzu, dass Spielgeräte gelegentlich in der entsprechenden Werbung mit Aussagen charakterisiert werden, die nicht immer für die notwendige Transparenz sorgen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn für den Umgang mit Punkten ebenfalls die Begriffe „Einsatz“ und „Gewinn“ verwendet und sehr hohe „Gewinne“ in Punkteform angeboten werden. Diese Begriffe entsprechen nicht denjenigen der Spielverordnung. Auf Werbeaussagen der Hersteller hat die PTB jedoch keinen Einfluss. Die PTB gewährleistet durch die Prü-fung und Zulassung der Geldspielgeräte aber, dass die Geldmengenbegrenzungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Spielverordnung eingehalten werden. Das gilt unabhängig davon, wie klar oder verwirrend werbende Darstellungen formuliert sind." Dieter Richter, PTB Wie ich heute hörte, tut sich etwas entscheidendes im Staate Dänemark. Hat schon jemand etwas Schriftliches erhalten, möchte ungern Gerüchte streuen? Gruß Meike

Autor	Beitrag
UAVD ev 29.08.2007 19:15	@Alle Nicht nur im Staate Dänemark tut sich etwas, wie es scheint auch in Berlin: Bezüglich der von der PTB bislang zugelassenen Fernsteuerungsmöglichkeit von Glücksspielgeräten verweisen wir auf die schriftliche Stellungnahme von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Peter Hintze (BMWI) vom 26.06.2007, durch welche uns gegenüber bestätigt wird, „dass mit der Vernetzung nicht auf den Spielablauf Einfluss genommen wird, sondern lediglich betriebswirtschaftliche Daten erhoben werden.“ Um welche Art von Daten es sich dabei handelt, geht aus der Spielverordnung hervor. Es dürfte klar sein, dass eine Datenerhebung nichts mit der Fernsteuerung eines nicht definierten „Geldmanagements“ oder sonstigen Zusatzgeräten bzw. Funktionen gemein hat. Als logische Schlussfolgerung dürfte wohl einer erneute Änderung der PTB-Richtlinien kurzfristig erfolgen und zwar in der Gestalt, dass eine Fernsteuerung von Glücksspielgeräten insbesondere des Geldtransfers technisch ausgeschlossen wird und eine Einstellung sämtlicher Gerätefunktionen nur noch innerhalb des Gerätes, also bei geöffneter Gerätetür, möglich ist. Alles andere dürfte nach der Aussage vom Parlamentarischen Staatssekretär Peter Hintze nicht im Sinne des BMWI sein. Gruß UAVD e.V.
dieter116 30.08.2007 08:21	Tut sich denn auch im Bereich Punktespeicher etwas ? Wenn man (die oben von Meike gepostete) Stellungnahme der PTB liest, ist übrigens auch auf der PTB Website, fragt man sich doch, worauf solche Aussagen basieren. Bestimmt nicht auf der SpVO. Die PTB redet von einem reglementierten Geldübergabeprozess. Wie lässt sich das aus der SpVO ableiten ? Ich meine nicht ! die SpVO spricht von Gewinnen und Einsätzen in einem bestimmten Zeitraum, aber nicht von Geldauszahlung oder Übergabe. In ihren Spielerinfos sprechen die Hersteller von Punkte kaufen und Punkte einlösen, diese Spielerinfos widersprechen ganz klar der PTB Aussage. z.B. Novomatic http://www.nsm.de/fileadmin/data_archive/Unterhaltungsg/Novoline/spielgast-info_novoline.pdf Es wird dort ganz deutlich gesagt, dass Punkte Geld entsprechen. Und es spielt überhaupt keine Rolle in welcher Zeit diese Punkte in Geld umgewandelt werden oder Punkte in Geld, und diese Geldpunkte befinden sich auch in der Verfügungsgewalt des Spielers, da er sie sich , in Gegensatz zu Sonderspielen, jederzeit auszahlen lassen kann. Dadurch, das die Punkte, die ja nun Geld gleichzusetzen sind, in höheren , als den erlaubten Beträgen eingesetzt und gewonnen werden können, entsprechen diese Geräte nicht der SpVO. Manche Gedankengänge der Akademiker sind schwer nachvollziehbar, aber was die Gedanken derer, die diese Stellungnahme verfasst haben, dazu gebracht hat, möchte ich doch gern wissen.

Autor	Beitrag
magnum 31.08.2007 09:25	:moin: :moin: Das die Willkür bei der Gerätezulassung nicht so weiter gehen konnte, war doch klar. Es war halt nur eine Frage der Zeit, wann die Notbremse gezogen wird. Ich habe gestern folgende Glocken läuten gehört: Die „Punkte“-Jackpots dürfen nur noch max. einen Gegenwert von 500 EUR haben. Bereits zugelassene Geräte sollen mit einer Übergangsfrist auf diesen neuen Standard umgerüstet werden. Mich würde Interessieren, warum solche Änderungspläne nicht öffentlich diskutiert werden und die Aufsteller einmal mehr vor vollendete Tatsachen gestellt werden und womöglich auch noch die Kosten dieser Änderungen tragen müssen. :wut: 8o @Meike, tut mir leid, dass ich nicht mit belegbaren Fakten aufwarten kann. :danke:

Autor	Beitrag
dieter116 31.08.2007 12:09	quote----- Original von magnum Das die Willkür bei der Gerätezulassung nicht so weiter gehen konnte, war doch klar. Es war halt nur eine Frage der Zeit, wann die Notbremse gezogen wird. Ich habe gestern folgende Glocken läuten gehört: Die „Punkte“-Jackpots dürfen nur noch max. einen Gegenwert von 500 EUR haben. Bereits zugelassene Geräte sollen mit einer Übergangsfrist auf diesen neuen Standard umgerüstet werden. Mich würde Interessieren, warum solche Änderungspläne nicht öffentlich diskutiert werden und die Aufsteller einmal mehr vor vollendete Tatsachen gestellt werden und womöglich auch noch die Kosten dieser Änderungen tragen müssen. :wut:80 ----- Was soll den diese Alibientscheidung? ? Dann sind ja Gewinne von 1000,- € über Direkteinlauf und Risiko auch noch immer möglich, eben Gewinne von 1000,- € pro 5 sek Spiel und Einsätze bis 20,- ebenfalls. Es geht doch eigentlich über die möglichen Gewinne und Einsätze pro Spielzeit. Desweitem schreibt die SpVO §13 vor, dass die Obergrenze der Einsatz- und Gewunnspeicher € 25,- ist, höhere Beträge müssen sofort nacgh Aufbuchung ausgezahlt werden. In den Zulassungsbelegen stehen aber Höchstbeträge für Gewinnspeicher bis 10.000,- . wie geht das ? Wer glaubt, dass selbst eingesetzte (nicht gewonnene) z.B. 300,- € in ein paar Minuten nicht möglich sind hat wohl noch nie so einen Telefonanruf bei einer hallenaufsicht gehört: "Hallo Gabi, hier ist Memmet, schmeiss mal 300,- in die Kiste, ich komme dann und spiel das ab." Also Geldpunkte gleich Geld und gut is.
tfis 31.08.2007 14:56	quote----- Original von dieter116 ... Desweitem schreibt die SpVO §13 vor, dass die Obergrenze der Einsatz- und Gewunnspeicher € 25,- ist, höhere Beträge müssen sofort nacgh Aufbuchung ausgezahlt werden. ... ----- Das steht so nicht in der Spielverordnung.

Autor	Beitrag
dieter116 31.08.2007 18:35	Leider lässt sich aus dem PDF reader nix kopieren. Aber wie würdest du die ersten beiden Sätze §13 Abs. 6 SpVO den interpretieren ?
tfis 31.08.2007 18:51	quote----- Die Speicherung von Geldbeträgen in Einsatz- und Gewinnspeichern ist bei Geldannahme vom Spieler in der Summe auf 25 Euro begrenzt. Höhere Beträge werden unmittelbar nach der Aufbuchung automatisch ausgezahlt. Es ist eine Bedienvorrichtung für den Spieler vorhanden, mit der er vorab einstellen kann, ob aufgebuchte Beträge unbeeinflusst zum Einsatz gelangen oder jeder einzelne Einsatz durch Betätigung geleistet wird. Darüber hinaus gibt es eine nicht sperrbare Bedienvorrichtung zur Auszahlung, mit der der Spieler uneingeschränkt über die aufgebuchten Beträge, die in der Summe größer oder gleich dem Höchsteinsatz gemäß Nummer 1 sind, verfügen kann. ----- Es geht um die Geldannahme vom Spieler, also dass er nur maximal € 25,00 in einem Rutsch einwerfen kann. Das Gerät darf draufbuchen soviel es will. In der Regel werden aber beim Überschreiten von € 100,00, € 50,00 automatisch ausbezahlt. Ausser bei einer Leerspielung, dann läuft die Uhr weiter bis € 950,00 oder so.
Meike 01.09.2007 19:52	Gruß an Alle, ich persönlich finde es auch äußerst bedauerlich, dass mal wieder so wenig Transparenz in Entscheidungsfindungen praktiziert wird,- Entscheidungen, die nun mal Alle hier aus dem Forum betreffen und die Aufsteller ganz besonders. Ich erinnere nur daran, dass das letztlich entscheidende Urteil vom 30.03.2007 ist. Somit hatte man nun schon fast sechs Monate Vorlaufzeit, um eine Änderung zu planen. Natürlich müsste mal bei bestimmten Stellen hinterfragt werden, warum es zu der Mai-Änderung gekommen ist, trotz des Urteils. Gruß Meike
gmg 03.01.2008 19:06	@ alle Ich habe mal den alten Beitrag von der iMA 2007 hervorgeholt ! In weniger als 14 Tagen startet die neue IMA 2008, wieder in Düsseldorf. Wer den Beitrag noch einmal lesen möchte ?? Ich hoffe, wir können die neuen Errungenschaften der diesjährigen IMA ebenfalls adäquat aufarbeiten ! Grüße

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: